

### Schriftlicher Bericht

#### **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung disziplinarrechtlicher und beamtenrechtlicher Vorschriften**

Gesetzesentwurf der Landesregierung - Drs. 19/8941

Beschlussempfehlung des Ausschusses für Inneres und Sport - Drs. 19/10678

Berichterstattung: Abg. Julius Schneider (SPD)

Der Ausschuss für Inneres und Sport empfiehlt dem Landtag in der Drucksache 19/10678, den Gesetzesentwurf mit den aus jener Drucksache ersichtlichen Änderungen anzunehmen. Diese Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses kam mit den Stimmen der Ausschussmitglieder der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen bei Stimmenthaltung der Ausschussmitglieder der Fraktion der CDU und in Abwesenheit des Ausschussmitgliedes der Fraktion der AfD zustande. Der mitberatende Ausschuss für Rechts- und Verfassungsfragen stimmte im Ergebnis mit den Stimmen der Ausschussmitglieder der die Landesregierung tragenden Fraktionen wie der federführende Ausschuss ab; die Ausschussmitglieder der Fraktion der CDU stimmten dabei allerdings gegen die Beschlussempfehlung und das Ausschussmitglied der Fraktion der AfD enthielt sich der Stimme.

In der vom Ausschuss durchgeführten Anhörung wurde der Gesetzesentwurf in weiten Teilen sehr kritisch bewertet. Insbesondere wurde die vorgesehene Abschaffung der Disziplinaranzeige bei sogenannten statusändernden Disziplinarmaßnahmen zugunsten einer behördlichen Disziplinarverfügung und die dadurch erwartete Verlängerung der Disziplinarverfahren insgesamt gerügt. Erhebliche Kritik wurde außerdem an der in einem Änderungsvorschlag der die Landesregierung tragenden Fraktionen vorgesehenen ärztlichen Inaugenscheinnahme und Dokumentation in einem neuen § 28 a des Niedersächsischen Disziplinalgesetzes (NDiszG) - siehe dazu Artikel 2 Nr. 5/1 - geübt. Dieser Kritik schlossen sich auch die Ausschussmitglieder der Oppositionsfraktionen an. Der Gesetzgebungs- und Beratungsdienst (GBD) hat allerdings darauf hingewiesen, dass die Abschaffung der Disziplinaranzeige bei sogenannten statusändernden Disziplinarmaßnahmen zugunsten einer behördlichen Disziplinarverfügung zwar möglicherweise zu einer Verlängerung der Disziplinarverfahren insgesamt führen könne, aber vom Bundesverfassungsgericht (BVerfG) mit Beschluss vom 14.01.2020 - 2 BvR 2055/16 - (BVerfGE 152, 345; bei juris insbesondere Rn. 33 ff., 63 ff. und 72 ff.) als verfassungsgemäß beurteilt worden sei, wenn eine gerichtliche Vollkontrolle der Disziplinarverfügung gewährleistet sei; dies sei nach dem Gesetzesentwurf der Fall. Auch gegen die in dem neuen § 28 a NDiszG vorgesehene Regelung bestünden aus Sicht des GBD keine grundsätzlichen rechtlichen Bedenken, zumal nicht die Verfassungstreuepflicht als solche Gegenstand der Regelung sei, sondern lediglich ein Verfahren, um einen Verstoß gegen diese Pflicht rechtssicher feststellen zu können. Beide Fragen seien mithin nach fachlichen und politischen Gesichtspunkten zu entscheiden. Seitens der die Landesregierung tragenden Fraktionen wurde betont, es gehe mit dem Gesetzesentwurf vor allem darum, Beamtinnen und Beamte, die gegen ihre Verfassungstreuepflicht aus § 33 Abs. 1 Satz 3 des Beamtenstatusgesetzes (BeamtStG) verstießen, möglichst schnell aus dem Dienst entfernen zu können. Dies diene auch dem Schutz der anderen Beamtinnen und Beamten, die in aller Regel auf dem Boden der freiheitlichen demokratischen Grundordnung stünden. Ob sich damit die Disziplinarverfahren insgesamt verlängerten, bleibe abzuwarten, sei aber gegebenenfalls hinzunehmen. Auch seitens der Oppositionsfraktionen wurde hervorgehoben, dass die Beamtinnen und Beamten in aller Regel verfassungstreu seien. Gleichwohl werde der Gesetzesentwurf kritisch gesehen, insbesondere der neu vorgesehene § 28 a NDiszG sei auch verfassungsrechtlich bedenklich.

Den Ausschussempfehlungen zu den einzelnen Vorschriften liegen folgende Überlegungen zugrunde:

**Zu Artikel 1 (Änderung des Niedersächsischen Disziplinalgesetzes):**

**Zum einleitenden Änderungsbefehl:**

Es handelt sich nur um eine rechtsförmliche Berichtigung der Angabe der Fundstelle der letzten Änderung des zu ändernden Gesetzes.

**Zu Nummer 2 (§ 3):**

Die Fundstellen der genannten Gesetze sind zu aktualisieren. Auch im Übrigen handelt es sich nur um redaktionelle Berichtigungen.

**Zu Nummer 3 (§ 18 Abs. 2 Satz 1):**

Nummer 1 entspricht im Wesentlichen § 17 Abs. 2 Satz 1 des Bundesdisziplinalgesetzes (BDG), Nummer 2 hat keine Entsprechung im BDG.

Soweit in Nummer 1 geregelt ist und weiterhin geregelt werden soll, dass „feststehen“ muss, dass eine Disziplinarmaßnahme aus den genannten Gründen nicht ausgesprochen werden darf, entspricht die Regelung allerdings nur der ursprünglichen Fassung des § 17 Abs. 2 Satz 1 BDG aus dem Jahr 2001 (zur Begründung siehe den Gesetzentwurf in BT-Drs. 14/4659, S. 39). Im Jahr 2009 wurde § 17 Abs. 2 Satz 1 BDG dahin gehend geändert, dass nur noch „zu erwarten“ sein muss, dass eine Disziplinarmaßnahme aus den genannten Gründen nicht in Betracht kommt (zur Begründung siehe den Gesetzentwurf in BT-Drs. 16/2253, S. 13). Beide Begriffe („feststehen“ und „zu erwarten“) regeln, wie wahrscheinlich es aus Sicht der Disziplinarbehörde im Zeitpunkt der Entscheidung über die Einleitung oder Nichteinleitung eines Disziplinarverfahrens sein muss, dass sich der entscheidungserhebliche Sachverhalt (tatsächliches Vorliegen eines Dienstvergehens und des Einstellungsgrundes) bei Durchführung eines Disziplinarverfahrens als wahr erweisen würde. Bei Verwendung des Begriffs „feststehen“ dürfen insoweit keinerlei Zweifel mehr bestehen (vgl. BT-Drs. 14/4659, S. 39), bei Verwendung des Begriffs „zu erwarten“ ist lediglich eine hypothetische Einschätzung vorzunehmen (BT-Drs. 16/2253, S. 13), sodass eine gewisse Wahrscheinlichkeit genügt (vgl. zu der strukturell ähnlichen Vorschrift des § 153 Abs. 1 der Strafprozessordnung Bundesgerichtshof, Urteil vom 15.03.2023 - 2 StR 217/22 -, bei juris Rn. 30, m. w. N.).

Bisher wird der Begriff „feststehen“ in Bezug auf beide Nummern des § 18 Abs. 2 Satz 1 verwendet. Nach dem Gesetzentwurf soll er künftig nur noch in Bezug auf die Nummer 1 verwendet werden, während in Bezug auf die Nummer 2 kein bestimmter Wahrscheinlichkeitsmaßstab mehr geregelt werden soll. Daher ist nach dem Wortlaut der Entwurfsregelung unklar, welcher Maßstab insoweit gelten soll. Nach der Entwurfsbegründung (S. 18) soll mit der in Bezug auf die Nummer 2 nunmehr offenen Formulierung zum Ausdruck gebracht werden, „dass ein hypothetischer Sachverhalt angenommen und bewertet wird“. Diese Regelungsabsicht entspricht, wie dargelegt, dem Gehalt des in § 17 Abs. 2 Satz 1 BDG inzwischen verwendeten Begriffs „zu erwarten“.

Der Ausschuss empfiehlt, in Bezug auf die Nummer 2 im Regelungstext den Begriff „zu erwarten“ zu verwenden, um das Gewollte - in Anlehnung an das entsprechende Bundesrecht - ausdrücklich klarzustellen.

Ferner empfiehlt der Ausschuss, den Begriff „zu erwarten“ auch in Bezug auf die Nummer 1 zu verwenden. Dadurch wird die Nummer 1 an § 17 Abs. 2 Satz 1 BDG angeglichen. Zugleich gilt dann für beide Nummern des § 18 Abs. 2 Satz 1 wieder jeweils der gleiche Maßstab.

Im Übrigen hat der GBD darauf hingewiesen, dass beide Nummern des § 18 Abs. 2 Satz 1 voraussetzen, dass im Zeitpunkt der Entscheidung bereits (mindestens) im Sinne des § 18 Abs. 1 Satz 1 „zureichende tatsächliche Anhaltspunkte ..., die den Verdacht eines Dienstvergehens rechtfertigen“, vorliegen müssen, also (zumindest) schon der Anfangsverdacht eines Dienstvergehens bestehen muss. Daraus ergäben sich zwei Folgen:

Zum einen dürfe keine weitere Sachverhaltsaufklärung mehr erforderlich sein, d. h. die vorzunehmende hypothetische Einschätzung müsse in dem Zeitpunkt, in dem über die Einleitung oder Nichteinleitung eines Disziplinarverfahrens entschieden werde, allein auf Grundlage der zu diesem

Zeitpunkt bereits bekannten Tatsachen getroffen werden können (vgl. zur geltenden Fassung des § 17 Abs. 2 Satz 1 BDG BT-Drs. 16/2253, S. 13). Denn nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG) müssten sogenannte Verwaltungsermittlungen wegen der Schutzwirkung der in einem Disziplinarverfahren geltenden Verfahrensvorschriften zugunsten der Beamtin oder des Beamten in disziplinarrechtlich geführte Ermittlungen umschlagen, wenn die oder der Dienstvorgesetzte Kenntnis von Tatsachen erlange, aufgrund derer die hinreichende Wahrscheinlichkeit bestehe, dass die Beamtin oder der Beamte schuldhaft ihre oder seine Dienstpflichten in disziplinarrechtlich relevanter Weise verletzt habe (BVerwG, Urteil vom 29.03.2012 - 2 A 11.10 -, bei juris Rn. 20 f.; Urteil vom 15.11.2018 - 2 C 60.17 -, BVerwGE 163, 356, bei juris Rn. 21, jeweils m. w. N.; st. Rspr.). Sobald zureichende tatsächliche Anhaltspunkte im Sinne des § 18 Abs. 1 Satz 1 vorlägen, dürften also keine weiteren Verwaltungsermittlungen mehr erfolgen, sondern es sei, falls die notwendige Gewissheit über den entscheidungserheblichen Sachverhalt (noch) nicht bestehe, ein Disziplinarverfahren einzuleiten.

Zum anderen müsse die Wahrscheinlichkeit, dass der hypothetisch angenommene entscheidungserhebliche Sachverhalt wahr sei, mindestens „hoch“ (*Wittkowski*, in: Urban/Wittkowski, BDG, Kommentar, 3. Aufl. 2025, § 17 Rn. 23), wenn nicht gar „an Sicherheit grenzend“ (*Weiß*, in: Weiß, Disziplinarrecht des Bundes und der Länder, Kommentar, Stand: Lieferung 1/24, M § 17 Rn. 73) sein. Denn die Nichteinleitung eines Disziplinarverfahrens nach § 18 Abs. 2 Satz 1 setze voraus, dass (mindestens) ein „Anfangsverdacht“ im Sinne des § 18 Abs. 1 Satz 1 bestehe, sodass die Entscheidung, ein Disziplinarverfahren nicht einzuleiten, zumindest implizit auch die Feststellung eines solchen „Anfangsverdachts“ enthalte, der dann aber eben nicht in einem Disziplinarverfahren näher aufgeklärt werde (zur Möglichkeit einer Missbilligung deswegen s. u. die Anmerkung nach Artikel 2 Nr. 4 des Entwurfs). Die Beamtin oder der Beamte könne sich von dem im Raum stehenden Verdacht nur entlasten, indem sie oder er nach § 19 Abs. 1 die Einleitung eines Disziplinarverfahrens gegen sich selbst beantrage. In einem Disziplinarverfahren seien hingegen auch die entlastenden Umstände zu ermitteln (§ 22).

Der Ausschuss hat diese Hinweise zur Kenntnis genommen. Widerspruch dagegen erhob sich nicht.

#### **Zu Nummer 5 (§ 25 Abs. 4 Satz 2):**

Die empfohlene Änderung soll der sprachlichen Präzisierung sowie der Klarstellung des beabsichtigten Regelungsinhalts dienen.

#### **Zu Nummer 5/1 (§ 28 a):**

Die hier vorgesehene Regelung entspricht dem Grunde nach einem Änderungsvorschlag der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen. Zur Begründung heißt es in dem Änderungsvorschlag:

*„Künftig soll die Möglichkeit bestehen, bei tatsächlichen Anhaltspunkten für einen Verstoß gegen die Pflicht zur Verfassungstreue oder die Wohlverhaltenspflicht der Beamtin oder des Beamten eine Inaugenscheinnahme durch eine Ärztin oder Arzt anzuordnen. Das Ergebnis ist entsprechend zu dokumentieren. Zweck der Regelung ist die Feststellung, ob und gegebenenfalls welche unveränderlichen Merkmale des Erscheinungsbilds wie beispielsweise Tätowierungen die Beamtin oder der Beamte aufweist. Dies soll dem Auffinden und Nachweis solcher unveränderlichen Merkmale dienen, die auf ein Dienstvergehen hinweisen und kann nur angeordnet werden, wenn eine Disziplinarmaßnahme nach den §§ 9 bis 13 NDiszG in Betracht kommt. Diese Erkenntnisse können dann in das Disziplinarverfahren einfließen. Die Möglichkeit der ärztlichen Inaugenscheinnahme und Dokumentation ist für im Dienstalltag nicht sichtbare Merkmale unerlässlich. Die ärztliche Inaugenscheinnahme und Dokumentation unveränderlicher Merkmale stellt einen Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht aus [Artikel] 2 Abs. 1 i. V. m. [Artikel] 1 Abs. 1 [des Grundgesetzes (GG)] dar. Das [BVerfG] hat in dem Kontext der Breite des allgemeinen Persönlichkeitsrechts die sogenannte Sphärentheorie entwickelt (BVerfGE 27, 344 (351); 32, 373 (379); 33, 367 (376 f.); 34, 205 (209); 34, 238 (245); 35, 35 (39); 35, 202 (220); 38, 312 (320); 44, 353 (372 f.); 80, 367 (373 ff.); 89, 69 (82 f.)). Es ist zu unterscheiden zwischen dem unantastbaren Kernbereich privater Lebensgestaltung, der sogenannten Intimsphäre, der Privatsphäre und der Sozialsphäre. Dabei nimmt die Eingriffsintensität und damit auch die Rechtfertigungsanforderungen mit zunehmendem sozialen Kontakt nach außen ab.*

Bei ärztlichen Inaugenscheinnahmen ist zumindest bei Bereichen, die unter normalen Dienstumständen nicht zu sehen sind, die Privatsphäre betroffen. Die Regelung der ärztlichen Inaugenscheinnahme und der Dokumentation benötigt daher eine Ermächtigungsgrundlage, die formell und materiell rechtmäßig ist. Die formelle Verfassungsmäßigkeit umfasst die Gesetzgebungskompetenz des Landes. Nach Artikel 74 Abs. 1 Nr. 27 GG erstreckt sich die konkurrierende Gesetzgebung auf die Statusrechte und -pflichten der Beamtinnen und Beamten der Länder und Gemeinden. Die Länder haben damit nach Artikel 72 Abs. 1 GG die Befugnis zur Gesetzgebung, da der Bund das Disziplinarrecht nur für die Bundesbeamtinnen und Bundesbeamten geregelt hat. Damit eine entsprechende Ermächtigungsgrundlage materiell rechtmäßig ist, muss sie dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz entsprechen. Für das allgemeine Persönlichkeitsrecht in der Ausformung der Privatsphäre bestehen wegen der besonderen Nähe zu Artikel 1 Abs. 1 GG erhöhte Rechtfertigungsanforderungen. Die Rechtsgrundlage muss zunächst einem legitimen Zweck dienen und geeignet sein, diesen zu fördern. Die ärztliche Inaugenscheinnahme und Dokumentation dient dem Zweck, unveränderliche Merkmale der Beamtin und des Beamten festzustellen, die einen schwerwiegenden und in dem Sinne dauerhaften Dienstpflichtverstoß gegen die Pflicht zur Verfassungstreue oder gegen die Wohlverhaltenspflicht darstellen und somit die Entfernung aus dem Dienst oder die Aberkennung des Ruhegehalts nach sich ziehen können. Tätowierungen oder andere Merkmale bleiben im Dienstalltag häufig unerkannt, weil sie sich an nicht sichtbaren Stellen befinden. Sollte es tatsächliche Anhaltspunkte für das Vorliegen dienstpflichtverletzender unveränderlicher Merkmale geben, müssen diese aufgedeckt und dokumentiert werden können, um eine effektive Durchsetzung des Disziplinarrechts und damit der Beamtenpflichten zu gewährleisten. Dieser Zweck wird durch die Möglichkeit der ärztlichen Inaugenscheinnahme und Dokumentation gefördert. Es gibt kein milderes, gleichermaßen geeignetes Mittel zur Erreichung des Zwecks. Die Erkenntnisse der ärztlichen Inaugenscheinnahme können für die Durchführung eines Disziplinarverfahrens bei Verstößen gegen die Verfassungstreue- und Wohlverhaltenspflicht die erforderlichen Beweise liefern. Ein milderes Mittel, wie z. B. das Einholen einer Einwilligung des betroffenen Beamten oder der betroffenen Beamtin, ist nicht genauso erfolgversprechend. Es ist zu erwarten, dass eine Beamtin oder ein Beamter, die oder der tatsächlich einen Verstoß gegen die Pflicht zur Verfassungstreue oder Wohlverhaltenspflicht durch ein unveränderbares körperliches Merkmal begangen hat und deshalb befürchten muss, aus dem Beamtenverhältnis entfernt zu werden, die Einwilligung zur ärztlichen Inaugenscheinnahme nicht abgeben wird. Auch ist es insbesondere nicht möglich, auf Informationen oder zufällige Sichtungen von Dritten zu vertrauen. Die Ermächtigungsgrundlage ist auch angemessen. Die Verhältnismäßigkeit im engeren Sinne verlangt laut dem BVerfG insbesondere, dass die Einbußen an grundrechtlich geschützter Freiheit in keinem unangemessenen Verhältnis zu den Gemeinwohlzwecken stehen, denen eine Grundrechtsbeschränkung dient. Der Gesetzgeber müsse zwischen Allgemein- und Individualinteressen einen angemessenen Ausgleich herbeiführen. Dabei müsse das Übermaßverbot gewahrt bleiben. Hierfür sind in einer Abwägung Reichweite und Gewicht des Eingriffs der Bedeutung der Regelung für eine wirksame staatliche Aufgabenwahrnehmung gegenüberzustellen (vgl. BVerfG, Beschluss vom 10. November 2020 - 1 BvR 3214/15). Hier ist die Angemessenheit unter strengen Maßstäben zu betrachten. Es müssen regelmäßig überwiegende Belange des Gemeinwohls vorliegen, die eine Beeinträchtigung erfordern (z. B. BVerfGE 32, 373 (380 f.) - Beschlagnahme und Verwertung von Patientenakten im Strafverfahren; BVerfGE 35, 35 (39) - Kontrolle und Zurückbehaltung von Briefen an nahe Angehörige im Strafvollzug, vgl. insofern das abweichende Sondervotum von Wand, BVerfGE 57, 170 (211 ff.); BVerfGE 35, 202 (220) - Veröffentlichung von Bildern verdächtiger Personen im Interesse der Strafverfolgung (obiter dictum); BVerfGE 80, 367 (375)). Zudem müssen tatsächliche Feststellungen gegeben sein, an die ein Eingriff anknüpft (BVerfGE 89, 69 (86) zur Anordnung einer medizinisch-psychologischen Begutachtung im Strafverfahren). Solche überwiegenden Gemeinwohlbelange liegen hier in der Durchsetzung der Beamtenpflichten im Rahmen schwerwiegender Dienstpflichtverletzungen vor. Verstöße gegen die Pflicht zur Verfassungstreue oder die Wohlverhaltenspflicht der Beamtin oder des Beamten können die Funktionsfähigkeit des öffentlichen Dienstes erheblich gefährden. Aufgrund des Eingriffs in die Privatsphäre ist durch den Verweis auf § 28 Abs. 1 ein Richtervorbehalt für die Anordnung der Maßnahme vorgesehen. Zudem kann die Inaugenscheinnahme und anschließende Dokumentation ausschließlich bei tatsächlichen Anhaltspunkten für ein Dienstvergehen, bei dem eine Disziplinarmaßnahme nach §§ 9 bis 13 NDizG

*in Betracht kommt, angeordnet werden und muss durch eine Ärztin oder einen Arzt durchgeführt werden. § 28 a Satz 2 normiert die Befugnis für die Erhebung sowie die Übermittlung der Daten an die Disziplinarbehörde. Durch die Nähe zum Menschenwürdegehalt der Verfassungstreue ist auch ein gewichtiger Zweck gegeben.“*

Gegen die in dem Änderungsvorschlag vorgesehene Regelung bestehen aus Sicht des Ausschusses keine grundsätzlichen rechtlichen Bedenken. Dass auch Tätowierungen im beim Tragen von Kleidung nicht sichtbaren Bereich des Körpers unter bestimmten Umständen einen Verstoß gegen Verfassungstreuepflicht aus § 33 Abs. 1 Satz 3 BeamtStG zum Ausdruck bringen können, ist zumindest seit dem Urteil des BVerwG vom 17.11.2017 - 2 C 25.17 - (BVerwGE 160, 370; bei juris Rn. 13 ff.) gefestigte Rechtsprechung. Durch die vorgesehene Regelung soll ein dahin gehendes Dienstvergehen nicht neu geregelt werden. Vielmehr soll hier eine Regelung geschaffen werden, um ein solches Dienstvergehen im Disziplinarverfahren rechtssicher beweisen zu können. Dagegen ist nach Auffassung des Ausschusses rechtlich dem Grunde nach nichts einzuwenden.

Zwar stellt die vorgesehene ärztliche Inaugenscheinnahme zumindest auch wegen der damit notwendigerweise verbundenen Entkleidung einen schwerwiegenden Eingriff in das Persönlichkeitsrecht der Betroffenen aus Artikel 2 Abs. 1 i. V. m. Artikel 1 Abs. 1 des GG dar (vgl. BVerfG, Beschluss vom 05.03.2015 - 2 BvR 746/13 -, bei juris Rn. 33 ff., m. w. N., zu einer mit einer Entkleidung verbundenen körperlichen Durchsuchung von Strafgefangenen nach § 84 Abs. 2 des Strafvollzugsgesetzes). Ein solcher Eingriff ist verfassungsrechtlich nur gerechtfertigt, wenn er auf einer gesetzlichen Grundlage beruht und der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gewahrt wird. Die in der in Aussicht genommenen gesetzlichen Regelung vorgesehenen Maßgaben (Erfordernis des Vorliegens zureichender tatsächlicher Anhaltspunkte im Sinne des § 18 Abs. 1 Satz 1, Richtervorbehalt, Antragsbefugnis nur von besonders qualifizierten Bediensteten der Disziplinarbehörde, strenge Bindung an den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz, insbesondere Beschränkung auf Fälle einer zu erwartenden relativ schweren Disziplinarmaßnahme, Durchführung nur durch eine Ärztin oder einen Arzt) sind aus Sicht des Ausschusses jedoch grundsätzlich ausreichend, um den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu wahren.

Im Übrigen besteht bereits seit 2022 die Regelung in § 108 a Abs. 5 des Niedersächsischen Beamtengesetzes (NBG) über die ärztliche Inaugenscheinnahme vor der Einstellung in eine Laufbahn der Fachrichtung Polizei (siehe dazu den Gesetzentwurf in der Drs. 18/10270, die Beschlussempfehlung in der Drs. 18/11362 sowie den Schriftlichen Bericht in der Drs. 18/11397, dort S. 16 f.). Gegen jene Regelung sind seinerzeit ebenfalls keine grundlegenden verfassungsrechtlichen Bedenken erhoben worden.

Gleichwohl empfiehlt der Ausschuss einzelne Änderungen:

Zu Satz 1:

Der einleitende Satzteil soll zur Vereinheitlichung des gesetzlichen Sprachgebrauchs an den Wortlaut des § 18 Abs. 1 Satz 1 angeglichen werden.

Des Weiteren empfiehlt der Ausschuss, die Regelung auf Fälle zu beschränken, in denen der Anfangsverdacht eines Dienstvergehens wegen eines Verstoßes gegen die Verfassungstreuepflicht aus § 33 Abs. 1 Satz 3 BeamtStG vorliegt, und nicht auch Fälle zu erfassen, in denen nur der Anfangsverdacht eines Dienstvergehens wegen eines (bloßen) Verstoßes gegen die sogenannte Wohlverhaltenspflicht aus § 34 Abs. 1 Satz 3 BeamtStG besteht. Eine Erstreckung der Regelung auch auf solche Fälle könnte das Risiko einer unverhältnismäßig weiten und letztlich konturlosen Anwendungspraxis in sich bergen. Dies hatte auch das Bundeskriminalamt im Rahmen der vom Ausschuss durchgeführten Anhörung vorgetragen.

Nach dem Wortlaut des Änderungsvorschlags würde die Beurteilung, ob die gegebenenfalls zu dokumentierenden Merkmale „auf ein Dienstvergehen hinweisen, bei dem eine Disziplinarmaßnahme nach den §§ 9 bis 13 in Betracht kommt“, der Ärztin oder dem Arzt überlassen. Diese Beurteilung kann aber nur die Disziplinarbehörde aufgrund ihrer Kenntnis auch des weiteren Sachverhalts treffen, zumal eine Tätowierung im beim Tragen von Kleidung nicht sichtbaren Bereich des Körpers wohl in der Regel nicht schon für sich allein ein Dienstvergehen begründet, sondern nur in der Zusammenschau mit dem sonstigen Verhalten der Beamtin oder des Beamten. So hat das BVerwG (a. a. O., bei juris Rn. 31) festgestellt, dass bei einer nur eingeschränkt sichtbaren Betätigung einer

verfassungsfeindlichen Gesinnung in Form einer Tätowierung „der Inhalt der gelebten Auffassung von besonderem Gewicht sein“ müsse, „damit die in der Bejahung einer Pflichtverletzung liegende Einschränkung der Meinungsfreiheit in einem angemessenen Verhältnis zur bezweckten Gewährleistung der Verfassungstreue des Beamten“ stehe. „Die Entscheidung über die Disziplinarmaßnahme“ setze „eine Gesamtwürdigung voraus, die nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung der Schwere des Dienstvergehens, des Persönlichkeitsbildes des Beamten und der Beeinträchtigung des Vertrauens des Dienstherrn oder der Allgemeinheit zu ergehen“ habe. Die Beurteilung dieser Maßstäbe kann ersichtlich nicht einer Ärztin oder einem Arzt überlassen werden. Daher muss die Ärztin oder der Arzt auch nach § 108 a Abs. 5 Satz 2 NBG nur bewerten, ob die gefundenen Merkmale „aufgrund ihres Inhalts oder ihrer Bedeutung *offensichtlich* nicht geeignet sind, Zweifel an der persönlichen Eignung der Bewerberin oder des Bewerbers hervorzurufen“ (vgl. hierzu noch einmal den Schriftlichen Bericht in der Drs. 18/11397, S. 16). Hier soll daher ebenfalls davon abgesehen werden, die Beurteilung der Frage, ob ein Dienstvergehen vorliegen könnte, bei dem eine Disziplinarmaßnahme nach den §§ 9 bis 13 in Betracht kommt, der Ärztin oder dem Arzt zu überlassen. Stattdessen empfiehlt der Ausschuss, die Frage, ob zu erwarten ist, dass eine solche Disziplinarmaßnahme in Betracht kommt, zur (weiteren) Voraussetzung des Antrages der Disziplinarbehörde beim Disziplinargericht zu machen.

Im Übrigen ist die Formulierung des Änderungsvorschlages insofern etwas missverständlich, als sie den Anschein erweckt, die Disziplinarbehörde könne die Inaugenscheinnahme und Dokumentation selbst unmittelbar veranlassen („... kann die Disziplinarbehörde durch eine Ärztin oder einen Arzt dokumentieren lassen, ob ...“). Tatsächlich ergibt sich aus der vorgesehenen Verweisung auf § 28 Abs. 1, dass die betreffende Anordnung vom Disziplinargericht getroffen werden, also unter Richtervorbehalt stehen soll. Dies soll durch die vom Ausschuss zur Klarstellung empfohlene Formulierung deutlicher zum Ausdruck gebracht werden.

Außerdem soll durch den vom Ausschuss empfohlenen zweiten Halbsatz in Anlehnung an § 108 a Abs. 5 Satz 2 NBG geregelt werden, dass - nur - solche Merkmale, die *offensichtlich* nicht auf ein Dienstvergehen hinweisen, nicht zu dokumentieren sind. Zu der Frage, inwieweit eine Ärztin oder ein Arzt beurteilen kann, ob ein Dienstvergehen und deswegen eine bestimmte Disziplinarmaßnahme in Betracht kommen, siehe auch bereits die obige Erläuterung.

#### Zu den Sätzen 2 und 3:

Die im Änderungsvorschlag vorgesehene Verweisung auf den gesamten Absatz 1 des § 28 ist zumindest hinsichtlich des dortigen Satzes 3 zu weit gefasst, weil die dadurch angeordnete entsprechende Geltung der Bestimmungen der Strafprozessordnung über Beschlagnahmen und Durchsuchungen hier nicht passt.

Im Übrigen hat das Fachministerium fachliche Bedenken gegen die uneingeschränkte Verweisung auf § 28 Abs. 1 Satz 2 geäußert, soweit dadurch zur Voraussetzung der Anordnung des Gerichts gemacht wird, dass „die Beamtin oder der Beamte des zur Last gelegten Dienstvergehens dringend verdächtig ist“. Denn die anzuordnende ärztliche Inaugenscheinnahme solle gerade dazu dienen, einem Verdacht im Sinne des § 18 Abs. 1 Satz 1 nachzugehen und aufzuklären, ob sich dieser bestätigen lasse. Wolle man stets schon für die gerichtliche Anordnung fordern, dass sich der Anfangsverdacht bereits zu einem dringenden Verdacht verdichtet habe, bestehe die Gefahr, dass die Regelung in der Praxis nicht oder kaum anwendbar sei. Der Ausschuss folgt dieser Argumentation und empfiehlt daher entsprechend der Anregung des Fachministeriums, in Satz 2 lediglich auf § 28 Abs. 1 Satz 1 zu verweisen und anstelle des § 28 Abs. 1 Satz 2 hier in Satz 3 eine dem Grunde nach entsprechende Regelung auszuformulieren, nach der allerdings abweichend von § 28 Abs. 1 Satz 2 kein dringender Verdacht, sondern nur das Vorliegen zureichender tatsächlicher Anhaltspunkte für den Verdacht eines Verstoßes gegen die Verfassungstreuepflicht im Sinne des § 18 Abs. 1 Satz 1 zur Voraussetzung der gerichtlichen Anordnung gemacht wird.

#### Zu Satz 4:

Die Regelung entspricht Satz 2 der in dem Änderungsvorschlag vorgesehenen Regelung.

#### Zu Satz 5:

Der Ausschuss empfiehlt entsprechend einer weiteren Anregung des Fachministeriums, § 45 Abs. 1 und 2 Satz 2 NBG für entsprechend anwendbar zu erklären (§ 45 Abs. 3 NBG, auf den in § 108 a Abs. 5 Satz 4 NBG ebenfalls verwiesen wird, passt hier nicht). Die Regelung wird dadurch insoweit an § 108 a Abs. 5 Satz 4 NBG angeglichen.

Aufgrund der empfohlenen Verweisung auf § 45 Abs. 1 NBG darf die Inaugenscheinnahme grundsätzlich nur von Amtsärztinnen, Amtsärzten, beamteten Ärztinnen oder beamteten Ärzten vorgenommen werden. Diese Ärztinnen und Ärzte werden auch nach Einschätzung des Fachministeriums eher in der Lage sein, die disziplinarrechtliche Relevanz bestimmter Merkmale zu beurteilen, und unterliegen aufgrund ihrer Rechtsstellung zudem besonderen dienstrechtlichen Verpflichtungen, sodass eine Beschränkung auf diesen Personenkreis auch eine gewisse Gewähr für eine zweck- und rechtmäßige Durchführung der Inaugenscheinnahme und Dokumentation bietet.

Durch die Verweisung auf § 45 Abs. 2 Satz 2 NBG wird geregelt, dass die Mitteilung der Ärztin oder des Arztes als vertrauliche Personalsache zu kennzeichnen und in einem verschlossenen Umschlag zu übersenden sowie versiegelt zur Personalakte zu nehmen ist. Dadurch soll eine gewisse Geheimhaltung der - in der Regel besonders sensiblen - Daten gewährleistet werden. Durch die Regelungstechnik einer dynamischen Verweisung wird zudem gewährleistet, dass bei einer Anpassung des § 45 Abs. 2 Satz 2 NBG an neuere technische Entwicklungen (wie etwa die nach Mitteilung des Fachministeriums in Aussicht genommene Digitalisierung der Personalakte) die hiesige Regelung wahrscheinlich nicht noch einmal geändert werden müsste.

Die übermittelten Daten unterliegen auf der Seite der Disziplinarbehörde den allgemeinen Regelungen über ein Verwertungsverbot und die Entfernung aus der Personalakte nach § 17 sowie über die Zulässigkeit von Auskünften und Mitteilungen nach § 30. Besondere Regelungen über eine Zweckbindung der Daten (vgl. § 45 Abs. 2 Satz 3 NBG) und ihre Löschung sind daher aus Sicht des Ausschusses nicht erforderlich.

#### **Zu Nummer 6 (§ 30 Abs. 3):**

##### Zu Satz 1:

Zur Vereinheitlichung des gesetzlichen Sprachgebrauchs sollen die Formulierung des einleitenden Satzteils auch hier (siehe bereits den Formulierungsvorschlag zu Satz 1 der in Nummer 5/1 vorgesehenen Regelung) an den Wortlaut des § 18 Abs. 1 Satz 1 angeglichen und nach dem Wort „Pflicht“ im zweiten Fall das Wort „nach“ durch das Wort „aus“ ersetzt werden.

Nach der Entwurfsregelung müssten die Erkenntnisse der Verfassungsschutzbehörde „einen Verstoß gegen die Pflicht aus § 33 Abs. 1 Satz 3 BeamStG belegen“. Unter welchen Voraussetzungen ein solcher Verstoß im disziplinarrechtlichen Sinne vorliegt und ob die gegebenenfalls zu übermittelnden Erkenntnisse einen dahin gehenden Verstoß „belegen“, also tatsächlich beweisen, wäre aber nicht von der Verfassungsschutzbehörde, sondern allein von der Disziplinarbehörde zu prüfen und festzustellen. Daher empfiehlt der Ausschuss, die Regelung so zu formulieren, dass die Verfassungsschutzbehörde die ihr vorliegenden Erkenntnisse gegebenenfalls nur daraufhin prüfen muss, ob diese möglicherweise Zweifel an der Befolgung der Verfassungstreuepflicht der Beamtin oder des Beamten begründen.

Durch die vom Ausschuss auf Anregung des Fachministeriums empfohlene Formulierung „nachgekommen ist oder nachkommt“ sollen sowohl in der Vergangenheit liegende als auch gegenwärtige (noch laufende) Pflichtverstöße erfasst werden.

##### Zu Satz 3:

Die Regelung ist nach der Neufassung der §§ 30 ff. des Niedersächsischen Verfassungsschutzgesetzes (NVerfSchG) entbehrlich. Der Ausschuss empfiehlt deshalb die Streichung. Zwar enthält auch § 108 a Abs. 1 Satz 4 NBG eine ähnliche Regelung. Jene Regelung gilt jedoch zum einen nicht nur für die Verfassungsschutzbehörde, sondern für alle Stellen, die die Einstellungsbehörde nach § 108 a Abs. 1 Sätze 1 und 2 NBG um Auskunft ersuchen darf. Zum anderen korrespondierte jene Regelung zum Zeitpunkt ihrer Einführung hinsichtlich der Verfassungsschutzbehörde mit einer anderen Fassung der Regelungen im NVerfSchG über die Übermittlung personenbezogener Daten an andere öffentliche Stellen, und jene Regelungen waren seinerzeit verfassungsrechtlichen Bedenken ausgesetzt (vgl. dazu den Schriftlichen Bericht in Drs. 18/11397, dort insbesondere S. 11 f.). Nach der

Neufassung der §§ 30 ff. NVerfSchG durch Artikel 1 Nr. 17 des Gesetzes vom 19.12.2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 102) kann sich die Verfassungsschutzbehörde für die Übermittlung der Daten, auf die sich das Ersuchen der Disziplinarbehörde bezieht, jedoch entweder auf § 30 Abs. 1 NVerfSchG oder, falls die Verfassungsschutzbehörde die betreffenden Daten durch den Einsatz nachrichtendienstlicher Mittel oder aufgrund anderer besonderer Befugnisse erhoben hat - also in den Fällen des § 30 Abs. 2 NVerfSchG -, auf § 32 a Nr. 4 Buchst. a NVerfSchG stützen. Einer besonderen Regelung der Befugnis der Verfassungsschutzbehörde zur Übermittlung der betreffenden Daten im NDiszG bedarf es daher nicht (mehr).

Der Ausschuss empfiehlt aber im Übrigen, entsprechend dem empfohlenen neuen § 95 a Abs. 2 Satz 3 NBG (s. u.) in einem neuen Satz 5 ausdrücklich auf § 32 h NVerfSchG hinzuweisen und dadurch klarzustellen, wie mit den übermittelten Daten umzugehen ist.

#### Zu Satz 4:

Wegen der empfohlenen Streichung des Satzes 3 ist die Bezugnahme auf die vorhergehenden Sätze anzupassen.

In der Entwurfsbegründung (S. 22) wird allgemein auf die Informationspflichten nach den Artikeln 12, 13 und 14 der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) hingewiesen. Da es hier um eine Datenerhebung bei Dritten geht, kommt allerdings nicht Artikel 13, sondern nur Artikel 14 DS-GVO in Betracht. Dieser gilt indes (wie auch Artikel 12 und 13 DS-GVO) unmittelbar. Die vorgesehene Regelung weicht zwar von den Informationspflichten nach Artikel 14 Abs. 1 bis 4 DS-GVO ab. Dies ist jedoch nach Auffassung des Ausschusses nach Artikel 14 Abs. 5 Buchst. c DS-GVO zulässig. Nach jener Vorschrift findet Artikel 14 Abs. 1 bis 4 DS-GVO keine Anwendung, wenn und soweit „die Erlangung oder Offenlegung [der Daten] durch Rechtsvorschrift ..., die geeignete Maßnahmen zum Schutz der berechtigten Interessen der betroffenen Personen vorsehen, ausdrücklich geregelt ist“. Diese Voraussetzungen sind hier erfüllt.

Allerdings hat das Fachministerium mitgeteilt, dass die Beamtin oder der Beamte nach dieser Regelung gegebenenfalls (zunächst) nicht über die von der Verfassungsschutzbehörde mitgeteilten Erkenntnisse im Einzelnen informiert werden sollte, sondern ihr oder ihm lediglich mitgeteilt werden sollte, dass ein Ersuchen bei der Verfassungsschutzbehörde gestellt wurde, ob die Verfassungsschutzbehörde daraufhin Erkenntnisse übermittelt hat und wie die Disziplinarbehörde diese Erkenntnisse - unter Beachtung ihrer Pflichten aus § 32 h NVerfSchG (s. o.) - weiterverarbeiten will. Dies sollte gerade bei Erkenntnissen, die unter Einsatz nachrichtendienstlicher Befugnisse erlangt wurden, dem Schutz vor einer unbefugten Kenntnisnahme von der Art und Weise der Erlangung der Erkenntnisse durch die Verfassungsschutzbehörde dienen. Der Ausschuss empfiehlt, diese von ihm geteilte Regelungsabsicht durch die Einfügung der Worte „dem Grunde nach“ deutlicher zum Ausdruck zu bringen.

#### **Zu Nummer 7 (§ 34 Abs. 3):**

##### Zu Satz 2:

Siehe die obige Erläuterung zu Nummer 6 (§ 30 Abs. 3 Satz 3). Entsprechend der Empfehlung, den im Entwurf vorgesehenen Satz 3 des § 30 Abs. 3 zu streichen (oben Nummer 6), empfiehlt der Ausschuss auch hier, die Regelung in Satz 2 zu streichen.

#### **Zu Nummer 8 (§ 50 a):**

Wie auch in der Entwurfsbegründung (S. 23) ausgeführt, ist die Fristverlängerung nur angezeigt, wenn sich die nach § 50 Abs. 1 geltend gemachten oder nach Auffassung des Gerichts zu berücksichtigenden wesentlichen Mängel gerade auf Erkenntnisse beziehen, die den Verdacht eines Verstoßes gegen die Pflicht aus § 33 Abs. 1 Satz 3 BeamStG betreffen, und diese Mängel durch eine Anfrage bei der Verfassungsschutzbehörde und die daraus erlangten Erkenntnisse ausgeräumt werden könnten. Die Entwurfsformulierung bezieht sich allerdings auf alle Arten von wesentlichen Mängeln, die zu einer Fristsetzung geführt haben. Außerdem kommt eine Fristverlängerung nur in Betracht, wenn die Klagebehörde beabsichtigt, ein Ersuchen nach § 34 Abs. 3 zu stellen, um die Mängel beheben zu können, und deswegen die Fristverlängerung beantragt. Durch die vorgeschlagene Formulierung soll dies klargestellt werden.

Das Fachministerium hat sich bei der empfohlenen Umformulierung des Satzes dafür ausgesprochen, die im Entwurf vorgesehenen Worte „für Ergänzungen von Erkenntnissen aus einem Ersuchen“ dann nicht zu übernehmen, um nicht den - falschen - Eindruck zu erwecken, es sollten unterschiedlich lange Fristen für verschiedene Arten von Mängeln gesetzt werden können. Vielmehr solle eine Fristverlängerung nach der hiesigen Regelung gegebenenfalls für die gesamte Stellungnahme der Klagebehörde gegenüber dem Gericht gelten. Dem schließt sich der Ausschuss grundsätzlich an, empfiehlt aber, nicht nur die o. g. Worte wegzulassen, sondern auch zu formulieren, dass „die Frist ... insgesamt ... zu verlängern“ ist, um das Gewollte noch deutlicher zum Ausdruck zu bringen.

#### **Zu Artikel 2 (Weitere Änderung des Niedersächsischen Disziplinargesetzes):**

##### **Zu Nummer 1 (§ 1 Abs. 3 Satz 2):**

Der Ausschuss empfiehlt hier nur eine redaktionelle Änderung: Die Zahl 20 wird nur einmal in § 38 Abs. 5 Satz 3 verwendet, die Zahl 30 aber zweimal in § 38 Abs. 5 Sätze 2 und 3, sodass sie dort *jeweils* zu ersetzen ist.

##### **Zu Nummer 1/1 (§ 2 a):**

Da es das „gerichtliche Disziplinarverfahren“ nicht mehr geben soll, ist die durch Artikel 1 Nr. 1 des Entwurfs eingefügte Regelung des § 2 a begrifflich anzupassen (vgl. auch die Änderung der Überschrift des Vierten Teils nach der nachfolgenden Nummer 22).

##### **Zu Nummer 2 (§ 3):**

##### **Zu Buchstabe b (Nummer 6):**

Die Fundstelle ist zu aktualisieren.

##### **Zu Nummer 2/1 (§ 4):**

In § 38 der Entwurfsfassung (unten Nummer 19) wird in der Überschrift von „Bezügen“ gesprochen. Dies wäre für sich genommen richtig, wenn damit zusammenfassend die in den Absätzen 2 und 4 geregelten „Dienstbezüge“ und das in den Absätzen 3 und 5 geregelte Ruhegehalt, welches nach § 2 Nr. 1 des Niedersächsischen Beamtenversorgungsgesetzes (NBeamtVG) zu den Versorgungsbezügen gehört, bezeichnet werden sollten. Unpräzise wird die dortige Überschrift allerdings dadurch, dass von „Bezügen und Ruhegehalt“ gesprochen wird. Entweder sollte es dort nur „Bezüge“ oder „Dienstbezüge und Ruhegehalt“ heißen. (Die Anwärterbezüge, deren Einbehaltung § 38 Abs. 2 Satz 1 BDG auch noch ausdrücklich regelt [„Dienst- oder Anwärterbezüge“], können hingegen in § 38 NDiszG nicht gemeint sein, weil deren Einbehaltung nicht im NDiszG, sondern in § 31 Abs. 3 Satz 3 NBVG geregelt ist.) Anlässlich der näheren Befassung mit § 38 des Entwurfs ist dann auch aufgefallen, dass die Begriffe „Bezüge“ und „Dienstbezüge“ innerhalb des NDiszG insgesamt uneinheitlich verwendet werden („Bezüge“: § 1 Abs. 1 Satz 2, § 10 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 Satz 1, § 11 Abs. 3 Satz 1 Halbsätze 1 und 2, Überschrift des Vierten Kapitels des Dritten Teils, § 39 Abs. 1 und 4, § 40 Abs. 1 und 2 Sätze 1 und 2, § 42 Abs. 3 Satz 3, Überschrift des § 58, § 68 Abs. 2 Satz 1; „Dienstbezüge“: § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3, § 8 Satz 3 [„Dienst- oder Anwärterbezüge“], § 9 insgesamt, § 15 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 Nr. 2, § 16 Abs. 2, § 17 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, Abs. 2 Satz 2, § 31 Satz 1, § 33 Abs. 1 und 3, § 58 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2, § 73 a Satz 3). § 9 regelt zwar richtigerweise nach wie vor (nur) die Kürzung der „Dienstbezüge“, definiert diesen Begriff aber in seinem Absatz 6 nur für § 9 selbst („Dienstbezüge im Sinne dieser Vorschrift“), und zwar abweichend von § 2 des Niedersächsischen Besoldungsgesetzes (NBesG). Denn zusätzlich zu den in § 2 Abs. 2 NBesG aufgeführten Besoldungsbestandteilen, die die „Dienstbezüge“ im Sinne des NBesG bilden, gehören nach § 9 Abs. 6 zu den „Dienstbezügen“ im Sinne des § 9 noch die Zuschüsse zum Grundgehalt für Beamtinnen und Beamte der Bundesbesoldungsordnung C, die in § 2 NBesG überhaupt nicht (mehr) genannt werden, sowie die Prämien und Zuschläge, die nach § 2 Abs. 3 Nrn. 4 und 5 NBesG im Sinne des NBesG nicht zu den „Dienstbezügen“, sondern zu den „sonstigen Bezügen“ gehören. Außerdem gehört nach § 9 Abs. 6 zwar der Familienzuschlag, ebenso wie nach § 2 Abs. 2 Nr. 3 NBesG, zu den „Dienstbezügen“. Der daneben in § 2 Abs. 2 Nr. 3 NBesG auch noch genannte Familienergänzungszuschlag (§ 36 a NBesG), wird im NDiszG hingegen bislang nicht genannt (was aber vermutlich nur daran liegt, dass insoweit nach der Schaffung des § 36 a NBesG eine Anpassung des § 9 Abs. 6 NDiszG

versehentlich unterblieben ist). Das BDG enthält demgegenüber keine Bestimmung des Begriffs der „Dienstbezüge“, sodass bei der Anwendung des BDG insoweit unmittelbar auf die besoldungsrechtliche Begriffsbestimmung in § 1 Abs. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes (BBesG) zurückgegriffen werden kann und muss.

Entsprechend einer Anregung des Fachministeriums hat der Ausschuss das NDiszG und den vorliegenden Entwurf insgesamt daraufhin überprüft, ob dort, wo der Begriff „Bezüge“ verwendet wird, nicht eigentlich nur die „Dienstbezüge“ gemeint sind, und gegebenenfalls die Begriffe auszutauschen (siehe dazu noch die diesbezüglichen Empfehlungen im Folgenden). Außerdem hat das Fachministerium angeregt, den Begriff „Dienstbezüge“ nicht mehr nur in § 9 Abs. 6 für § 9, sondern hier am Anfang des Gesetzes für das NDiszG insgesamt einheitlich zu definieren sowie § 9 Abs. 6 zu streichen (s. u. neue Nummer 4/2). Dies ist aus Sicht des Ausschusses aus rechtssystematischen Gründen und im Interesse der Rechtsklarheit zu begrüßen.

Inhaltlich hat das Fachministerium ferner vorgeschlagen, künftig - über § 9 Abs. 6 in der geltenden Fassung hinaus - auch die jährlichen Sonderzahlungen, die nach § 2 Abs. 3 Nr. 2 NBesG im Sinne des NBesG nicht zu den „Dienstbezügen“, sondern zu den „sonstigen Bezügen“ zählen, in den Begriff der „Dienstbezüge“ im Sinne des NDiszG mit einzubeziehen. Auch insoweit folgt der Ausschuss dem Vorschlag des Fachministeriums. Daher sollen von den in § 2 Abs. 3 NBesG aufgeführten „sonstigen Bezügen“ nur noch die Anwärterbezüge (§ 2 Abs. 3 Nr. 1 NBesG) und die vermögenswirksamen Leistungen (§ 2 Abs. 3 Nr. 3 NBesG) keine „Dienstbezüge“ im Sinne des NDiszG mehr sein. Dies entspricht inhaltlich der Regelung in § 1 Abs. 2 BBesG, nach der ebenfalls nur Anwärterbezüge und vermögenswirksame Leistungen nicht zu den Dienstbezügen gehören. Die bisher in § 9 Abs. 6 NDiszG, nicht aber in § 2 NBesG genannten Zuschüsse zum Grundgehalt für Beamtinnen und Beamte der Bundesbesoldungsordnung C sollen hingegen weiterhin ausdrücklich zu den „Dienstbezügen“ im Sinne des NDiszG zählen. Ferner empfiehlt der Ausschuss, entsprechend § 2 Abs. 2 Nr. 3 NBesG auch den Familienergänzungszuschlag ausdrücklich mit einzubeziehen.

Die vom Ausschuss empfohlene - kurze - Fassung der Regelung setzt dies um.

**Zu Nummer 3 (§ 5 Abs. 3):**

Die Regelung soll sprachlich vereinheitlicht werden.

**Zu Nummer 4 (§ 6):**

**Zu Buchstabe b (Absatz 1) und Buchstabe c (Absatz 2):**

Im geltenden Recht steht in Absatz 1 Satz 1 nach dem Wort „sind“ ein Doppelpunkt, in Absatz 2 nicht. Nach dem Gesetzentwurf würde sowohl in Absatz 1 Satz 1 als auch in Absatz 2 ein Doppelpunkt stehen. Der Ausschuss empfiehlt aus sprachlichen Gründen, den Doppelpunkt in Absatz 1 Satz 1 zu streichen und in Absatz 2 gar nicht erst einzufügen.

**Zu Buchstabe d (Absätze 3 bis 6):**

Zu Absatz 4:

Im einleitenden Satzteil des Satzes 1 handelt es sich nur um eine redaktionelle Berichtigung.

Die Empfehlung, in Satz 2 die Angabe „nach § 18 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2“ einzufügen, soll der Vereinheitlichung mit Absatz 3 Satz 2 (s. o.) dienen. Entweder könnte man diese Angabe in beiden Sätzen weglassen oder man sollte sie in beiden Sätzen aufnehmen. Das Fachministerium hatte sich zur Vereinfachung der Rechtsanwendung für die zweite Alternative ausgesprochen. Dem folgt der Ausschuss.

Zu Absatz 5:

Die Empfehlung, in Satz 3 das Wort „ist“ durch das Wort „wird“ zu ersetzen, soll nur der sprachlichen Berichtigung dienen.

Zu Absatz 6:

Zu Satz 1:

Die Aufzählung der in Bezug genommenen Regelungen, von denen im Einzelfall immer nur eine einschlägig ist, soll sprachlich bzw. redaktionell präzisiert werden.

Zu Satz 2:

Die Angabe „im Sinne des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG)“ hat keinen erkennbaren Regelungsgehalt, weil § 1 Abs. 1 NKomVG allgemein und unterschiedslos den Begriff der „Kommunen“ definiert und hier nichts anderes geregelt werden soll. Die Angabe dieser Legaldefinition im Zusammenhang mit dem Begriff „Kommunen“ ist im Landesrecht sonst unüblich. Diese Angabe soll daher gestrichen werden.

Zu Satz 3:

Die Zustimmung der obersten Dienstbehörde soll sich nicht nur auf den Ausspruch der Disziplinarmaßnahme, sondern auf die Disziplinarverfügung insgesamt beziehen. Deswegen soll hier jeweils von der „Disziplinarverfügung“ gesprochen werden, die die Kommune „erlassen [will]“.

Die Nennung nur von „Gemeinden und Samtgemeinden“ ist nicht sinnvoll, weil es dann Fälle gäbe, in denen zwar die Zustimmung nach Satz 1 erforderlich wäre, aber nicht die Zustimmungsfiktion nach Satz 3 gelten würde. Satz 3 soll aber für alle Fälle gelten, in denen die Zustimmung nach Satz 1 erforderlich ist, in denen also der Ausschluss nach Satz 2 nicht greift. Gemeint sind mithin alle nicht von Satz 2 erfassten Fälle und damit alle Kommunen mit nicht mehr als 20 000 Einwohnerinnen und Einwohnern. Die empfohlene Formulierung bringt dies zum Ausdruck.

**Zu Nummer 4/1 (§ 7):**

Das NDiszG enthält seit der Neuordnung des niedersächsischen Disziplinarrechts zum 01.01.2006 keine § 6 Satz 2 BDG entsprechende ausdrückliche Regelung über die Möglichkeit einer disziplinarrechtlichen Missbilligung mehr. Mit einer solchen Missbilligung kann nach dem BDG und konnte auch nach niedersächsischem Landesrecht früher das Vorliegen einer Dienstpflichtverletzung oder auch, bei einer schuldhaften Pflichtverletzung, das Vorliegen eines Dienstvergehens festgestellt werden, obwohl deswegen keine Disziplinarmaßnahme verhängt wird, so insbesondere bei einer Einstellung oder sonstigen Beendigung des Disziplinarverfahrens ohne Disziplinarmaßnahme nach § 32 mit einer entsprechenden Kostenentscheidung nach § 37. Der niedersächsische Landesgesetzgeber wollte seinerzeit bewusst eine vom Bundesrecht und vom bisherigen Landesrecht abweichende Regelung treffen und ist den im Rahmen der Verbandsbeteiligung geäußerten Forderungen nach einer Beibehaltung der Regelung ausdrücklich nicht gefolgt (siehe den Gesetzentwurf in Drs. 15/1130, S. 49, sowie den Schriftlichen Bericht in Drs. 15/2260, S. 3). In der Rechtsprechung ist daraus der Schluss gezogen worden, dass die gesonderte Feststellung des Vorliegens einer Dienstpflichtverletzung oder, bei schuldhafter Pflichtverletzung, eines Dienstvergehens durch eine disziplinarrechtliche Entscheidung nicht mehr zulässig sei. Allerdings sei es zulässig, dass „die jeweilige personalverwaltende Behörde außerhalb eines Disziplinarverfahrens nach allgemeinen beamtenrechtlichen Regelungen eine schriftliche Missbilligung“ ausspreche (Niedersächsisches Oberverwaltungsgericht, Urteil vom 22.01.2013 - 5 LB 227/11 -, bei juris Rn. 41 ff.). Damit entfällt allerdings auch die Möglichkeit, ein Disziplinarverfahren zu beenden und zugleich im Rahmen des Disziplinarverfahrens das Vorliegen eines Dienstvergehens festzustellen, dessentwegen nur keine Disziplinarmaßnahme ausgesprochen wird. Dies hat sich nach Einschätzung des Fachministeriums, anders als seinerzeit angenommen, in der Praxis nicht bewährt. Vielmehr könne es durchaus sinnvoll sein, obwohl keine Disziplinarmaßnahme (sondern eben nur eine Missbilligung) ausgesprochen werde, das Vorliegen eines Dienstvergehens festzustellen, zumal das Vorliegen eines Dienstvergehens Voraussetzung für eine Kostenentscheidung nach § 37 Abs. 2 Satz 2 sei, die trotz Einstellung des Disziplinarverfahrens teilweise zulasten der Beamtin oder des Beamten gehe. Für die Eröffnung einer Möglichkeit zur Feststellung eines Dienstvergehens und zu einer entsprechenden Missbilligung spreche im Übrigen auch, dass dadurch für die Beamtin oder den Beamten im Hinblick auf ihr oder sein künftiges Verhalten im Interesse der Fürsorgepflicht des Dienstherrn besser Klarheit über die Dienstpflichten gewährleistet werden könne. Das Fachministerium hat daher angeregt, wieder eine dem § 6 Satz 2 BDG entsprechende Regelung in § 7 aufzunehmen. Rechtliche Bedenken sieht der Ausschuss insoweit nicht und folgt mit seiner Empfehlung der Anregung des Fachministeriums.

**Zu Nummer 4/2 (§ 9 Abs. 6):**

Siehe die Empfehlung und die Erläuterung zu Nummer 2/1 (§ 4).

**Zu Nummer 5 (§ 10):**

**Zu Buchstabe a (Absatz 2 Satz 1):**

Siehe auch hier die Empfehlung und die Erläuterung zu Nummer 2/1 (§ 4). In § 10 Abs. 1 Satz 2 wird zwar auch das Wort „Bezüge“ verwendet. Dort muss es aber nicht geändert werden, weil damit zusammenfassend sowohl die in Absatz 2 Satz 1 gemeinten Dienstbezüge als auch die in Absatz 3 Satz 1 ausdrücklich genannten Versorgungsbezüge bezeichnet werden. (Auch in § 1 Abs. 1 Satz 2 ist keine Änderung des dort ebenfalls verwendeten Begriffs „Bezüge“ erforderlich.) In Absatz 2 Satz 1 meint der dort verwendete Begriff „Bezüge“ aber tatsächlich „Dienstbezüge“, im Gegensatz zu den in Absatz 3 Satz 1 genannten Versorgungsbezügen. Daher soll Absatz 2 Satz 1 zusätzlich zum Gesetzentwurf entsprechend geändert werden.

**Zu Buchstabe b (Absatz 3 Satz 1):**

Die Regelung entspricht, redaktionell angepasst, dem Gesetzentwurf.

**Zu Nummer 6 (§ 11 Abs. 3):**

**Zu Buchstabe 0/a (Satz 1):**

Siehe nochmals die Empfehlung und die Erläuterung zu Nummer 2/1 (§ 4). In § 11 Abs. 3 Satz 1 sind in beiden Halbsätzen die „Dienstbezüge“ gemeint (insbesondere zu Halbsatz 2 siehe auch noch die zu § 38 [unten Nummer 19] vorgeschlagenen Änderungen). Der Begriff „Bezüge“ soll daher jeweils entsprechend geändert werden.

**Zu Buchstabe a (Satz 3):**

Die empfohlene Ersetzung des Wortes „nach“ durch das Wort „aus“ soll nur der Vereinheitlichung des gesetzlichen Sprachgebrauchs dienen.

**Zu Nummer 7 (§ 13):**

Nach der Entwurfsbegründung soll mit der Regelung in dem neuen Satz 2 der Wertungswiderspruch behoben werden, der darin liegt, dass sich die Rechtsfolge des § 77 NBG nur auf Nebenämter und Nebenbeschäftigungen (also Nebentätigkeiten im Sinne des § 70 Abs. 1 NBG) erstreckt, die im Zeitpunkt der Beendigung des Beamtenverhältnisses nach § 21 BeamStG übertragen oder übernommen worden waren. Dies erfasst bei einer Entfernung aus dem Beamtenverhältnis nach § 11 wegen der damit nach § 23 Nr. 3 BeamStG eintretenden Beendigung des Beamtenverhältnisses alle zu diesem Zeitpunkt bestehenden Nebentätigkeiten. Da das Beamtenverhältnis nach § 21 Nr. 4 BeamStG aber auch mit Beginn des Ruhestands endet, werden später übernommene Nebentätigkeiten nicht mehr erfasst, sodass bei einer Aberkennung des Ruhegehalts von Ruhestandsbeamtinnen und -beamten nach § 13 insoweit bisher keine entsprechende Rechtsfolge eintritt. Nun sollen, vorbehaltlich einer anderen Entscheidung im Einzelfall, bei einer Aberkennung des Ruhegehalts auch alle späteren, also erst im Ruhestand übernommenen Nebentätigkeiten beendet werden müssen. Dagegen ist rechtlich grundsätzlich nichts einzuwenden. Allerdings erfasst die Entwurfsregelung hier auch öffentliche Ehrenämter, die nach § 70 Abs. 4 Satz 1 NBG gerade nicht als Nebentätigkeiten gelten, sodass die Rechtsfolge für Ruhestandsbeamtinnen und -beamte insoweit also strenger wäre als die in § 77 NBG angeordnete. Das ist indes auch so beabsichtigt, weil § 77 NBG jede Form der Beendigung eines Beamtenverhältnisses erfasst, hier aber nur Fälle der Aberkennung des Ruhegehalts geregelt werden. Der Ausschuss empfiehlt daher, die hiesige Regelung unverändert zu lassen, konsequenterweise aber § 77 NBG zu ändern, indem dort auch geregelt wird, dass im Falle einer Beendigung des Beamtenverhältnisses nach § 23 Nr. 3 BeamStG, wenn im Einzelfall nichts anderes bestimmt wird, auch die öffentlichen Ehrenämter, die im Zusammenhang mit dem Hauptamt oder auf Verlangen, Vorschlag oder Veranlassung der oder des Dienstvorgesetzten übernommen worden sind, unverzüglich zu beenden sind. Siehe dazu die Empfehlung zu Artikel 3 Nr. 4 - neu - des Gesetzentwurfs.

**Zu Nummer 9 (§ 16):****Zu Buchstabe c (Absatz 4):**

Der Ausschuss empfiehlt zur Vereinheitlichung des gesetzlichen Sprachgebrauchs, die Regelung sprachlich an die sonst im Gesetz verwendeten Formulierungen anzupassen. Dass nicht nur ein Verstoß gegen die Pflicht aus § 33 Abs. 1 Satz 3 BeamtStG, sondern deswegen auch ein Dienstvergehen vorliegen muss, ergibt sich ohne Weiteres aus dem Regelungszusammenhang.

**Zu Buchstabe d (Absatz 5):**Zu den Nummern 2 und 3:

Bisher heißt es sowohl in Nummer 2 als auch in Nummer 4 „den Ausspruch einer Disziplinarmaßnahme“. Nunmehr soll es nach dem Gesetzentwurf in Nummer 2 weiterhin „den Ausspruch einer Disziplinarmaßnahme“, in Nummer 3 (entsprechend der bisherigen Nummer 4) aber „die Rechtmäßigkeit der Disziplinarverfügung“ heißen. Die beiden Regelungen sollen insoweit vereinheitlicht werden, indem in beiden Fällen auf die Disziplinarverfügung abgestellt wird, zumal mit der Klage die Disziplinarverfügung angefochten wird und dieser Klage eventuell auch dann stattzugeben ist, wenn zwar der Ausspruch der Disziplinarmaßnahme an sich rechtmäßig wäre, die Disziplinarverfügung aber wegen formeller Rechtswidrigkeit aufzuheben ist (vgl. die unten vorgesehene Neufassung des § 55 Abs. 2 durch Nummer 30 Buchst. b des Gesetzentwurfs).

Außerdem soll in der Nummer 3 der Begriff „Rechtmäßigkeit“ sowohl auf die Einstellung des Disziplinarverfahrens als auch auf die Disziplinarverfügung bezogen, also die Wortreihenfolge entsprechend umgestellt werden.

**Zu Buchstabe e (Absatz. 6):**

Die Empfehlung, die Worte „für die Dauer“ im einleitenden Satzteil zu streichen und den Nummern 1 bis 3 jeweils voranzustellen, soll nur der sprachlichen Berichtigung dienen.

Außerdem soll in Nummer 3 das Wort „ein“ durch das Wort „der“ ersetzt werden, weil es immer auf die im jeweiligen Verfahren konkret geltende Rechtsbehelfsfrist ankommt.

**Zu Nummer 11 (§ 20 Abs. 1):**

Durch die empfohlene Umformulierung kann die Regelung kürzer gefasst werden; nach der Entwurfsfassung würden sich die Sätze 2 und 4 sprachlich weitgehend doppelnd. Bei der empfohlenen Zusammenfassung der Sätze soll zudem im neuen Satz 3 das Wort „Die“ entfallen, weil es nur aktenkundig zu machen ist, wenn eine Entscheidung getroffen wurde.

Außerdem soll die neue Regelung, wie sich aus der Entwurfsbegründung (S. 28) ergibt, nur ein Regelbeispiel für einen atypischen Fall sein, in dem von der Regelverpflichtung („soll“) nach Satz 1 abgewichen werden kann. Dies soll - entsprechend der Entwurfsbegründung - durch die Einfügung des Wortes „insbesondere“ in Satz 2 verdeutlicht werden.

**Zu Nummer 12 (§ 21 Abs. 5):**

Dass die Beteiligung der Personalvertretung die Einholung einer vorherigen Zustimmung (also einer Einwilligung) in schriftlicher Form bedarf, kann in einem Satz (empfohlener neuer Satz 3/1) zusammengefasst werden. In der Folge können die betreffenden Formulierungen in den Sätzen 1 und 3 sowie Satz 2 gestrichen werden.

Satz 1 Halbsatz 1 soll sprachlich präzisiert und dem sonstigen Sprachgebrauch des Gesetzes angeglichen werden.

In Satz 3 handelt es sich nur um eine sprachliche Änderung, die der Verdeutlichung des Regelungsinhalts und der Präzisierung dienen soll.

Satz 5 der Entwurfsfassung ist sprachlich recht kompliziert und inhaltlich nicht auf den ersten Blick verständlich. Der Ausschuss empfiehlt, die Sätze 4 und 5 zusammenzufassen. Die Regelung wird dadurch kürzer und gleichwohl verständlicher.

Der im Entwurf in Satz 6 verwendete Begriff „Anhörungersuchen“ kann allenfalls auf Satz 1, nicht aber auf Satz 3 bezogen sein und ist auch in Bezug auf Satz 1 nicht wirklich richtig, denn es wird gerade nicht um eine Stellungnahme „ersucht“, also zu einer solchen aufgefordert oder um sie gebeten, sondern im Rahmen der Anhörung lediglich Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Der Begriff „Mitteilung“ ist daher sowohl in Bezug auf Satz 1 als auch in Bezug auf Satz 3 inhaltlich passender.

**Zu Nummer 14 (§ 31 Satz 1):**

Die Zuständigkeit nach § 6 Abs. 4 Satz 1 (oben Nummer 4 Buchst. d) bezieht sich nur auf Disziplinarmaßnahmen nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 3 bis 5, nicht aber auf die hier ebenfalls erfassten Disziplinarmaßnahmen nach § 6 Abs. 2. Außerdem kann sich eine Zuständigkeit in jedem Fall auch noch aus § 6 Abs. 3 Satz 2, Abs. 4 Satz 2 und Abs. 5 Sätze 2 und 3 ergeben. Geregelt werden soll hier aber nur die Abgabe an die für den Erlass der Disziplinarverfügung zuständige Disziplinarbehörde, falls die Disziplinarbehörde, die die Ermittlungen geführt hat, nicht selbst für den Ausspruch der Disziplinarmaßnahme, die sie für erforderlich hält, zuständig ist. Die empfohlene Formulierung bringt dies zum Ausdruck.

**Zu Nummer 14/1 (§ 32 Abs. 1):**

Siehe die Empfehlung und die Erläuterung zu Nummer 4/1 (§ 7). Dementsprechend soll auch die Regelung über die Einstellung des Disziplinarverfahrens in § 32 um eine entsprechende Klarstellung ergänzt werden, zumal, wie oben dargelegt, das Vorliegen eines Dienstvergehens ohnehin Voraussetzung für eine Kostenentscheidung nach § 37 Abs. 2 Satz 2 ist.

**Zu Nummer 15 (§ 33):**

Zu Absatz 2:

Satz 1 der Entwurfsfassung entspricht zwar dem Wortlaut des § 33 Abs. 2 Satz 2 BDG. Hier wie dort ist aber unklar, warum nach Nummer 3 nur die „für die Entscheidung bedeutsamen“ Beweismittel angegeben werden sollen. Damit ist zwar wohl gemeint, dass z. B. unergiebiges Beweismittel nicht angegeben werden müssen. Das dürfte jedoch selbstverständlich sein. Letztlich kommt es darauf an, dass die Beweismittel, die die Tatsachen nach den Nummern 1 und 2 belegen, angegeben werden müssen. Die Empfehlung zu Nummer 3 setzt dies um.

Außerdem sollte in Nummer 2 ohne den bestimmten Artikel „die“ formuliert werden, weil nicht immer auch andere Tatsachen für die Entscheidung bedeutsam sein müssen. Solche „anderen Tatsachen“ müssen vielmehr nur mitgeteilt werden, wenn sie im Einzelfall tatsächlich relevant sind.

Zu Absatz 3:

Der einleitende Satzteil des Absatzes 3 klingt in der Fassung des Gesetzentwurfs etwas umständlich. Die Empfehlung, ihn durch die Worte „Werden der Disziplinarverfügung“ zu ersetzen, soll dazu dienen, die Regelung sprachlich übersichtlicher zu machen und sie zugleich zu verkürzen.

Zu Absatz 4:

Entsprechend der Entwurfsbegründung (S. 31) wird empfohlen, vorsorglich ausdrücklich klarzustellen, dass sich die Nichtanwendbarkeit des § 80 Abs. 4 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO), also der Möglichkeit, die sofortige Vollziehung anzuordnen, nur auf die Disziplinarverfügung selbst, nicht aber auf begleitende Maßnahmen wie die vorläufige Dienstenthebung oder die Einbehaltung von Bezügen (Dienstbezügen oder Ruhegehalt) erstreckt.

**Zu Nummer 18 (Überschrift des Vierten Kapitels des Dritten Teils):**

Die Formulierung des Änderungsbefehls ist aus rechtsförmlichen Gründen zu berichtigen.

Siehe im Übrigen die Empfehlung und die Erläuterung zu Nummer 2/1 (§ 4). Wie dort ausgeführt, könnte in der hiesigen Überschrift entweder - wenn man das Ruhegehalt als Teil der Versorgungsbezüge ansprechen will - nur das Wort „Bezüge“ ohne die Worte „und Ruhegehalt“ verwendet werden, oder man ersetzt das Wort „Bezüge“ durch das Wort „Dienstbezüge“ und behält die Worte „und Ruhegehalt“ bei. Der Ausschuss empfiehlt Letzteres.

**Zu Nummer 19 (§ 38):**Zur Überschrift:

Siehe die vorstehende Erläuterung zu der empfohlenen Überschrift des Kapitels.

Zu Absatz 1 Nr. 3:

Zwar entspricht die Formulierung „Rechte als Beamtin oder ... Ruhestandsbeamter“ § 38 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BDG. Hinsichtlich der aktiven Beamtinnen und Beamten knüpft die Regelung allerdings an § 24 BeamtStG an. Jene Regelung ist mit „Verlust der Beamtenrechte“ überschrieben. Daher sollte hier ebenfalls anstelle der Worte „Rechte als Beamtin oder Beamter“ das Wort „Beamtenrechte“ verwendet werden (so auch § 40 Abs. 1 Nr. 2 in der Fassung nach Nummer 21 Buchst. a). Hinsichtlich der Ruhestandsbeamtinnen und -beamten knüpft die Regelung hingegen an § 71 BeamtVG an, in dessen Absatz 1 Satz 1 am Ende vom Verlust der „Rechte als Ruhestandsbeamtin oder Ruhestandsbeamter“ gesprochen wird. Diese Formulierung soll hier übernommen werden.

Der Ausschuss empfiehlt im Übrigen, auch § 31 Abs. 3 Satz 2 NBG, der die vorläufige Dienstenthebung von Beamtinnen und Beamten auf Probe und auf Widerruf regelt, zu ändern, indem dort eine der hiesigen Nummer 3 entsprechende Regelung angefügt wird, um die beiden Regelungen zu vereinheitlichen (vgl. auch § 38 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BDG). Siehe dazu die Empfehlung zu Artikel 3 Nr. 1.

Zu Absatz 2:

Der GBD hat nur vorsorglich darauf hingewiesen, dass bei der Bemessung des einzubehaltenden Betrages im Einzelfall der Grundsatz der amtsangemessenen Alimentation zu beachten ist (vgl. OVG Bremen, Beschluss vom 18.07.2025 - 3 BD 156/25 -, bei juris Rn. 60 ff.; *Urban*, in: *Urban/Wittkowski*, BDG, Kommentar, 3. Aufl. 2025, § 38 Rn. 40 ff., sowie allgemein zur Zulässigkeit des Einbehalts sowie zur Bemessung des Einbehaltungsbetrages Rn. 31 ff., jeweils m. w. N.). Dies bedeute nach der jüngsten Grundsatzentscheidung des BVerfG zur amtsangemessenen Alimentation (Beschluss vom 17.09.2025 - 2 BvL 20/17 u. a. -) wohl, dass das vom BVerfG postulierte Gebot der Mindestbesoldung (a. a. O., bei juris Rn. 63 ff.) einzuhalten sei. Danach liege die verfassungsrechtlich gebotene Mindestbesoldung bei 80 % des Median-Äquivalenzeinkommens. Das Fachministerium teilt diese Einschätzung. Ob dieser Anforderung mit dem Mindestbehalt nach Satz 2 in jedem Fall schon hinreichend Rechnung getragen werden könne, sei zwar nicht sicher. Gegebenenfalls sei aber das Ermessen nach Satz 1 dahin gehend auszuüben, dass auch über den Mindestbehalt nach Satz 2 hinaus ein ausreichender Betrag belassen werde. Der Ausschuss schließt sich dem an und sieht daher insoweit keinen Änderungsbedarf.

Zu Absatz 3 Satz 1 Nr. 2 vgl. die Empfehlung und die Erläuterung zu Absatz 1 Nr. 3.

Zu Absatz 4:

Zur Bemessung des Einbehaltungsbetrages vgl. die Erläuterung zu Absatz 2. Im Übrigen handelt es sich nur um eine sprachliche Änderung in Satz 1.

Zu Absatz 5:

Zur Bemessung des Einbehaltungsbetrages vgl. auch hier die Erläuterung zu Absatz 2.

Zu Absatz 6:Zu Satz 1:

Die Empfehlung, die Worte „wird“ und „hat“ durch die Worte „würde“ und „hätte“ zu ersetzen, soll nur der sprachlichen Präzisierung dienen.

Wegen der Formulierung „Verlust der Beamtenrechte oder der Rechte als Ruhestandsbeamtin oder Ruhestandsbeamter“ siehe nochmals die Empfehlung und die Erläuterung zu Absatz 1 Nr. 3.

Im Übrigen soll Absatz 6 nach der Entwurfsbegründung (S. 34) - nur - eine Pflicht zur vorläufigen Dienstenthebung ab Kenntnis von einer erstinstanzlichen Verurteilung in einem Strafverfahren der genannten Art regeln. Verwiesen werden soll nach dem Gesetzentwurf aber auf die Absätze 3 bis 5. Indes beinhalten einerseits die Absätze 3 und 5 keine vorläufige Dienstenthebung. Andererseits würde eine Gleichbehandlung mit den Fällen, in denen eine Disziplinarverfügung erlassen, aber noch

nicht bestandskräftig ist, wie sie nach der Entwurfsbegründung beabsichtigt ist, in den Fällen des Absatzes 6 aber auch eine entsprechende Einbehaltung der (Dienst-)Bezüge bzw. des Ruhegehalts erfordern, auch wenn dies in der Entwurfsbegründung nicht ausdrücklich genannt wird. Daher empfiehlt der Ausschuss, die Verweisung (nur) auf die Absätze 4 und 5 zu erstrecken.

Außerdem ist die Formulierung „trifft ... die Anordnungen nach den Absätzen ...“ nicht präzise, denn die in Bezug genommenen Absätze gelten nicht unmittelbar für die Fälle des Absatzes 6, sondern haben andere Tatbestandsvoraussetzungen. Maßgeblich ist, dass die Anordnungen getroffen werden müssen, sobald die Behörde Kenntnis von dem Urteil erlangt. Dies soll gesondert in einem neuen Satz 2 geregelt werden.

Zu Absatz 7:

Zu Satz 1:

Der GBD hat darauf hingewiesen, dass eine Einbehaltung von Dienstbezügen nur in Betracht kommt, wenn auch eine vorläufige Dienstenhebung angeordnet wurde. In einem solchen Fall sei es wohl selbstverständlich, dass § 73 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 NBG keinen Versagungsgrund für eine Nebentätigkeit darstellen könne, weil die Beamtin oder der Beamte ohnehin keine Arbeitskraft erbringen müsse, die übermäßig in Anspruch genommen werden könnte. Das Fachministerium teilt diese Einschätzung grundsätzlich, hat sich aber dafür ausgesprochen, zur Klarstellung an der Entwurfsregelung festzuhalten. Der Ausschuss empfiehlt hingegen, den auch aus seiner Sicht entbehrlichen Satz 1 zu streichen, um die Regelung insgesamt kürzer zu fassen.

Zu Satz 2:

Die Empfehlung, die Regelung umzuformulieren, soll nur der sprachlichen Vereinfachung dienen.

Zu Satz 3:

Der Wortlaut der Regelung soll zur Vereinheitlichung des gesetzlichen Sprachgebrauchs an § 40 Abs. 2 Satz 3 angeglichen werden.

Außerdem soll das Wort „Nebentätigkeiten“ in den Sätzen 2 und 3 jeweils im Plural verwendet werden, weil durchaus denkbar ist, dass mehrere Nebentätigkeiten ausgeübt werden.

Zu Absatz 8:

Die auf Anregung des Fachministeriums empfohlenen Einfügungen sollen zum Ausdruck bringen, dass die Regelung nicht für die Anordnungen nach den Absätzen 4 bis 6, die nicht im Ermessen der Behörde stehen, gelten soll.

**Zu Nummer 20 (§ 39):**

**Zu Buchstabe 0/a (Absatz 1 Satz 1):**

Siehe die Empfehlungen und die Erläuterungen zu Nummer 2/1 (§ 4) und zu Nummer 19 (§ 38). Hier soll folgerichtig in Satz 1 von „Dienstbezügen“ gesprochen werden, weil das Ruhegehalt daneben gesondert in Satz 3 angesprochen wird.

**Zu Buchstabe a (Absatz 3 Satz 3):**

Nach den Worten „angeordnet hat“ ist ein Komma einzufügen.

**Zu Buchstabe b (Absatz 4):**

Siehe die Empfehlung und die Erläuterung zu Buchstabe 0/a. Hier soll entsprechend formuliert werden.

**Zu Nummer 21 (§ 40):**

**Zu Buchstabe a (Absatz 1):**

Zu Nummer 2 siehe die Empfehlung und die Erläuterung zu Nummer 19 (§ 38 Abs. 1 Nr. 3).

**Zu Buchstabe c (Absatz 3):**

Die hier vorgesehene Regelung entspricht in etwa § 40 Abs. 2 BDG in der seit dem 01.04.2024 geltenden Fassung (n. F.).

Jene Regelung hat allerdings zur (weiteren) Voraussetzung, dass die Gewährung eines Unterhaltsbeitrags ausgeschlossen ist, weil die Beamtin oder der Beamte ihrer nicht würdig ist oder die Entfernung aus dem Beamtenverhältnis zumindest auch auf einem Verstoß gegen die § 33 Abs. 1 Satz 3 BeamtStG entsprechende Pflicht beruht (§ 10 Abs. 3 Satz 4 Nr. 1 oder 2 BDG). Dies soll hier nicht ausdrücklich geregelt werden, kann aber mittelbar aus Satz 5 geschlossen werden, weil eine Erstattung nicht erfolgt, wenn ein Unterhaltsbeitrag nach § 11 Abs. 3 oder § 13 Abs. 2 gezahlt wird, was wiederum bei Unwürdigkeit ausgeschlossen ist, wobei Unwürdigkeit nach der unter Nummer 6 des Entwurfs vorgesehenen Ergänzung des § 11 Abs. 3 (die in § 13 Abs. 2 Satz 2 in Bezug genommen werden soll) insbesondere vorliegen soll, wenn die Entfernung aus dem Beamtenverhältnis auf einem Verstoß gegen die Pflicht aus § 33 Abs. 1 Satz 3 BeamtStG beruht.

Im Übrigen hat der GBD darauf hingewiesen, dass die Verfassungsmäßigkeit des § 40 Abs. 2 BDG n. F. in der rechtswissenschaftlichen Lehre angezweifelt wird (so u. a. *Vogt*, in: Köher/Baunack/Heun/Vogt, BDG, Kommentar, 8. Aufl. 2025, § 40 Rn. 9 a; *Urban*, in: Urban/Wittkowski, BDG, Kommentar, 3. Aufl. 2025, § 40 Rn. 16 f und 16 g, m. w. N.). Er, der GBD, habe auch gewisse Zweifel, ob es richtig sein könne, einerseits für die Zeit der Inanspruchnahme gerichtlichen Rechtsschutzes einen Anspruch auf amtsangemessene Alimentation anzuerkennen, andererseits aber diesen bei Erfolglosigkeit des gerichtlichen Rechtsschutzes rückwirkend wieder abzuerkennen. Richtig sei einerseits zwar bei formaler Betrachtung, dass das Beamtenverhältnis bei Erfolglosigkeit des gerichtlichen Rechtsschutzes rückwirkend zu dem Zeitpunkt beendet werde, zu dem dies von der Behörde verfügt wurde, sodass für die Zeit danach an sich kein Alimentationsanspruch mehr bestehe. Auch habe die Beamtin oder der Beamte in den betreffenden Fällen keinen Dienst mehr geleistet, weil sie oder er entweder bereits im Ruhestand sei oder vorläufig des Dienstes enthoben worden sein müsse, damit die Dienstbezüge einbehalten werden können. Jedoch könne die Gefahr einer Erstattungspflicht im Falle der Erfolglosigkeit des Rechtsbehelfs die Beamtin oder den Beamten davon abhalten, überhaupt gerichtlichen Rechtsschutz in Anspruch zu nehmen. Auch erscheine es ihm, dem GBD, fraglich, ob der nach der Entwurfsbegründung - ebenso wie in der Begründung des Gesetzentwurfs zu § 40 Abs. 2 BDG n. F. - behauptete „Fehlanreiz“ zu einer Verzögerung des gerichtlichen Verfahrens überhaupt bestehe und durch die vorgesehene Erstattungspflicht wirksam bekämpft werden könne, zumal die Dauer des gerichtlichen Verfahrens nicht nur vom Verhalten des Rechtsschutzsuchenden abhängt. Ob die Regelung verfassungsgemäß sei, könne er, der GBD, aber letztlich nicht abschließend beurteilen, zumal einschlägige Rechtsprechung dazu bislang, soweit ersichtlich, noch nicht vorliege. Ein nicht unerhebliches verfassungsrechtliches Risiko bestehe allerdings auch nach seiner Einschätzung.

Das Fachministerium hat dazu erklärt, die verfassungsrechtlichen Bedenken seien dort bekannt. Dennoch halte man die Regelung für verfassungsgemäß. Die Regelung korrigiere finanzielle Fehlanreize des geltenden Disziplinarklagesystems. Die Erstattungspflicht sei an enge Tatbestandsvoraussetzungen geknüpft. Im Fall eines Verstoßes gegen die Verfassungstreuepflicht hätten die besonderen Umstände in der Person oder im Tatverhalten der Beamtin oder des Beamten ein solches Gewicht, dass dem Interesse des Staates an einer Rückerstattung der Vorrang vor materiellen Interessen der Beamtin oder des Beamten einzuräumen sei. Dies gelte insbesondere, wenn die Entfernung aus dem Beamtenverhältnis auf einem Verstoß gegen die Verfassungstreuepflicht beruhe, durch die die Beamtin oder der Beamte zu erkennen gebe, dass sie oder er den Staat und seine grundlegenden Werte ablehne. Die teilweise vorgetragenen Bedenken, der Alimentationsanspruch falle nachträglich weg, sei nicht korrekt. Denn im Falle der Erfolglosigkeit des gerichtlichen Verfahrens, habe für die Dauer des Verfahrens kein Alimentationsanspruch mehr bestanden. Das Beamtenverhältnis sei zum Zeitpunkt der Verfügung beendet worden, sodass kein Rechtsgrund mehr für die Weiterzahlung bestanden habe. Der Beamtin oder dem Beamten werde auch nicht die Möglichkeit genommen, ihren oder seinen Lebensunterhalt zu bestreiten (was teilweise vertreten werde), da lediglich die pfändbaren Teile der Bezüge zurückzuerstatten seien.

Der Ausschuss hat die Hinweise des GBD zur Kenntnis genommen, folgt aber der Auffassung des Fachministeriums und empfiehlt daher, an der Regelung dem Grunde nach festzuhalten.

Zur Formulierung der Regelung empfiehlt er aber, die Sätze 2 und 3 ähnlich wie in § 40 Abs. 2 Satz 2 BDG n. F. zusammenzufassen. Zum Begriff „Bezüge“ vgl. die Erläuterung zu Nummer 20 Buchst. b (§ 39 Abs. 4). Zu den Formulierungen „Verlust der Beamtenrechte“ und „Verlust der Rechte als Ruhestandsbeamtin oder Ruhestandsbeamter“ siehe die Empfehlung und die Erläuterung zu Nummer 19 (§ 38 Abs. 1 Nr. 3).

Das Fachministerium hat zudem darauf hingewiesen, dass die isolierte Bezugnahme auf § 71 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 NBeamtVG zu weit gefasst ist, weil insoweit - entsprechend Satz 2 des Entwurfs und § 71 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b NBeamtVG - wertungsmäßig nur die Fälle erfasst werden sollen, in denen der Verlust der Beamtenrechte auf § 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BeamtStG beruht. Die demzufolge vom Ausschuss empfohlene Änderung (nunmehr Satz 2 Nr. 2) trägt dem Rechnung.

**Zu Nummer 22 (Überschrift des Vierten Teils):**

Es handelt sich nur um eine rechtsförmliche Berichtigung des Änderungsbefehls.

**Zu Nummer 23 (§ 42):**

**Zu Buchstabe a (Absatz 2 Satz 2):**

Es wird empfohlen, die hiesige Regelung und die nachfolgend in Nummer 24 vorgesehene Änderung des § 45 Satz 1 zur Vereinheitlichung des gesetzlichen Sprachgebrauchs im Wortlaut aneinander anzugleichen und in beiden Fällen von einer „Klage gegen eine Disziplinarverfügung, durch die eine Disziplinarmaßnahme nach § 10, 11 oder 13 ausgesprochen wurde“, zu sprechen.

**Zu Buchstabe b (Absatz 3 Satz 3 Halbsatz 1):**

In der Überschrift des § 58, auf die hier Bezug genommen wird, soll - entsprechend der Überschrift des § 38 (oben Nummer 19) - aus den bereits mehrfach genannten Gründen statt von „Bezügen“ von „Dienstbezügen und Ruhegehalt“ gesprochen werden (siehe dazu den Vorschlag zu Nummer 32/1). Dementsprechend soll hier die Bezugnahme im Wortlaut angepasst werden.

**Zu Nummer 24 (§ 45 Satz 1):**

Es handelt sich nur um eine redaktionelle Berichtigung. Siehe im Übrigen die vorstehende Erläuterung zu Nummer 23 Buchst. a (§ 42 Abs. 2 Satz 2).

**Zu Nummer 25 (Überschrift des Zweiten Kapitels des Vierten Teils) und zu Nummer 25/1 (Überschrift des Ersten Abschnitts des Zweiten Kapitels des Vierten Teils):**

Es handelt sich nur um rechtsförmliche Berichtigungen der Änderungsbefehle.

**Zu Nummer 26 (§ 48):**

Das Fachministerium hat sich auf Nachfrage dafür ausgesprochen, die im bisherigen Satz 3 enthaltene Ausschlussregelung, die die Beiladung (§ 65 VwGO) und die sogenannte Untätigkeitsklage (§ 75 VwGO) betrifft und nach dem Gesetzentwurf entfallen sollte, doch besser beizubehalten. Der Ausschuss kommt dieser Anregung mit seiner Empfehlung nach.

**Zu Nummer 29 (§ 54 Abs. 1):**

**Zu Buchstabe a (Satz 1):**

Der GBD hat darauf hingewiesen, dass es nach den im Gesetzentwurf vorgesehenen Änderungen der §§ 54 und 55 für das Beschlussverfahren in § 54 Abs. 1 bei den drei Entscheidungsmöglichkeiten

- Abweisung der Klage,
- Aufhebung der Disziplinarverfügung und
- Ersetzung der Disziplinarmaßnahme durch eine Disziplinarmaßnahme von geringerem Gewicht (= Änderung der Disziplinarverfügung zugunsten d. Beamt.)

bleiben solle. Nach § 55 Abs. 2 in der Fassung nach Nummer 30 Buchst. b des Entwurfs (s. u.) sollten hingegen für das Urteilsverfahren andere Entscheidungsmöglichkeiten bestehen. Das passe systematisch nicht recht zusammen.

Das Fachministerium teilt diese Einschätzung und hat nach nochmaliger Prüfung angeregt, die besonderen Entscheidungsmöglichkeiten in § 55 Abs. 1 Satz 1 insgesamt zu streichen und hinsichtlich der Entscheidungsmöglichkeiten im Beschlussverfahren auf diejenigen im Urteilsverfahren, also auf den neu gefassten § 55 Abs. 2 zu verweisen. Dieser Anregung folgt der Ausschuss mit seiner Empfehlung. Damit besteht der Unterschied zwischen einer Entscheidung nach § 54 und einer Entscheidung nach § 55 nur noch in der Form (Beschluss oder Urteil), nicht aber mehr in den möglichen Entscheidungsinhalten.

**Zu Buchstabe b (Satz 2):**

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu der Empfehlung zu Satz 1.

**Zu Nummer 30 (§ 55):**

**Zu Buchstabe b (Absatz 2):**

Siehe zunächst die Empfehlung und die Erläuterung zu Nummer 29 (§ 54 Abs. 1). Infolge der dort empfohlenen Änderung gelten die hier für das Urteilsverfahren geregelten Entscheidungsmöglichkeiten des Gerichts künftig auch im Beschlussverfahren.

Im Übrigen hat der GBD darauf hingewiesen, dass die hier im Entwurf vorgesehene Regelung - ebenso wie § 60 Abs. 2 BDG - § 21 des baden-württembergischen Ausführungsgesetzes zur Verwaltungsgerichtsordnung (AGVwGO BW) nachgebildet sei. Zu jener Regelung habe das BVerwG mit Urteil vom 13.03.2025 - 2 C 11.24 - (BVerwGE 185, 143), bei juris Rn. 30 ff., festgestellt, dass das Gericht nach Satz 2 eine eigene Disziplinarbefugnis ausübe und dies eine Ausnahme von der nunmehr verfolgten Konzeption darstelle, nach der die Disziplinarbefugnis grundsätzlich nur noch bei der Disziplinarbehörde liegen solle. Deswegen müssten besondere Gründe für die Anwendung der Regelung durch das Gericht vorliegen; die Gerichte dürften also nur zurückhaltend von der ihnen eingeräumten Befugnis Gebrauch machen (a. a. O., bei juris Rn. 33).

Zu Satz 1:

Die Empfehlung, die Worte „ihren oder“ einzufügen, soll nur der sprachlichen Berichtigung dienen.

Zu Satz 2:

Eine enumerative Aufzählung der einzelnen Entscheidungsmöglichkeiten entspricht der Regelungstechnik in den bisherigen Fassungen des § 54 Abs. 1 Satz 1 und des § 55 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 Satz 2 und dient hier auch der Verdeutlichung, dass die in der vorgeschlagenen Nummer 2 geregelte Möglichkeit der Bestimmung eines erneuten Beginns der Fristen nach § 16 Abs. 1 bis 4 (die im Übrigen keine Entsprechung in § 60 Abs. 2 BDG oder § 21 AGVGO BW hat) nur für den Fall gelten kann, dass das Gericht die Disziplinarverfügung nach Satz 1 aufhebt. Dies soll zusätzlich durch die empfohlene Einfügung der Worte „neben der Aufhebung der Disziplinarverfügung nach Satz 1“ verdeutlicht werden.

Zu Satz 2/1:

Mit der auf Anregung des Fachministeriums empfohlenen Regelung soll dem Problem Rechnung getragen werden, dass ein Verweis oder eine Geldbuße nur gegen eine aktive Beamtin oder einen aktiven Beamten ausgesprochen werden darf; tritt die Beamtin oder der Beamte in den Ruhestand, dürften diese beiden Disziplinarmaßnahmen gegen sie oder ihn also nicht mehr ausgesprochen werden. Ein im Zeitpunkt des Eintritts in den Ruhestand noch laufendes behördliches Disziplinarverfahren wäre nach § 32 Abs. 1 einzustellen (*Urban*, in: *Urban/Wittkowski*, BDG, Kommentar, 3. Aufl. 2025, § 5 Rn. 9, zur entsprechenden Rechtslage nach dem BDG). Tritt die Beamtin oder der Beamte hingegen erst nach Erlass der Disziplinarverfügung in den Ruhestand und erhebt sie oder er dann Klage gegen die Disziplinarverfügung oder tritt sie oder er während des Klageverfahrens in den Ruhestand, so hat dies zur Folge, dass der Klage allein wegen des Eintritts in den Ruhestand stattzugeben ist, weil das Gericht nach der Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung entscheidet - daran ändert sich auch nach der vorgesehenen Neufassung des § 55 nichts (BVerwG, Beschluss vom 25.02.2021 - 2 B 69.20 -, bei juris Rn. 15, zu § 21 AGVwGO BW) - und zu diesem Zeitpunkt die in der Disziplinarverfügung ausgesprochene Disziplinarmaßnahme rechtswidrig (geworden) ist. Dies sei, so das Fachministerium, in den Fällen unbillig, in denen ein Dienstvergehen

erwiesen und die Disziplinarverfügung nur wegen des Eintritts der Beamtin oder des Beamten in den Ruhestand rechtswidrig geworden sei. Außerdem könne dann gegen eine Beamtin oder einen Beamten kurz vor dem Ruhestand sinnvollerweise kein Verweis und keine Geldbuße mehr ausgesprochen werden, weil angesichts der zu erwartenden Dauer des gerichtlichen Verfahrens die Disziplinarverfügung vom Gericht im Zeitpunkt seiner Entscheidung ohnehin aufzuheben sein werde. Die empfohlene Regelung soll dem Rechnung tragen. Die vorgesehene Einstellung des Verfahrens entspräche, wie dargelegt, der Rechtsfolge, die einträte, wenn die Beamtin oder der Beamte schon während des behördlichen Disziplinarverfahrens in den Ruhestand getreten wäre.

Ergänzend wird empfohlen, für die Fälle der Einstellung des Verfahrens nach der hier vorgeschlagenen Regelung § 69 Abs. 3 zu ändern und dort zu regeln, dass die Kosten des gerichtlichen Verfahrens stets der Beamtin oder dem Beamten aufzuerlegen sind (siehe dazu die Empfehlung zu Nummer 43 Buchst. c (§ 69 Abs. 3)). Dies erscheint angemessen, weil die Klage wegen der hier geregelten Voraussetzungen für die Einstellung des Verfahrens abzuweisen gewesen wäre, wäre die Beamtin oder der Beamte nicht während des Klageverfahrens in den Ruhestand getreten. In diesem Fall wären der Beamtin oder dem Beamten nach § 154 Abs. 1 VwGO ebenfalls die Kosten aufzuerlegen gewesen.

**Zu Nummer 32 (§ 57):**

**Zu Buchstabe a (Absatz 1 Satz 1):**

Es handelt sich nur um eine rechtsförmliche Änderung.

**Zu Nummer 32/1 (Überschrift des § 58):**

Siehe die Empfehlung und die Erläuterung zu Nummer 23 Buchst. b (§ 42 Abs. 3 Satz 3 Halbsatz 1).

**Zu Nummer 33 (Überschrift des Dritten Kapitels des Vierten Teils):**

Es handelt sich nur um eine rechtsförmliche Berichtigung des Änderungsbefehls.

**Zu Nummer 34 (§ 59):**

Die im Entwurf in Satz 2 vorgesehene Regelung ist zwar mit § 64 Satz 2 BDG identisch. Wenn die §§ 124 und 124 a VwGO unmittelbar anzuwenden wären, wäre die Regelung jedoch überflüssig. Tatsächlich dürften sie für die Zulassungsberufung nach Satz 1 aber nur „entsprechend gelten“, wie es bisher in § 59 Abs. 2 Satz 2 geregelt ist. Daher soll die bisherige Formulierung beibehalten werden.

**Zu Nummer 35 (§ 60):**

**Zu Buchstabe a (Absatz 1):**

Es handelt sich nur um eine rechtsförmliche Berichtigung des Änderungsbefehls.

**Zu Nummer 36 (§ 62):**

Auch hier ist lediglich der Änderungsbefehl rechtsförmlich zu berichtigen.

**Zu Nummer 37 (Überschrift des Vierten Kapitels des Vierten Teils):**

Ebenso handelt es sich an dieser Stelle nur um eine rechtsförmliche Berichtigung des Änderungsbefehls.

**Zu den Nummern 38 bis 39 (§§ 64 bis 66):**

Das Wort „Disziplinarverfahren“ muss wegen des Wegfalls des gerichtlichen Disziplinarverfahrens - entsprechend der Änderung der Überschrift des Kapitels - in den §§ 64 bis 66 durchgängig durch die Worte „gerichtliches Verfahren“ ersetzt werden. Dies ist im Gesetzentwurf an einigen Stellen versehentlich unterblieben oder nur unvollständig vorgesehen.

In **§ 64 Abs. 1 Nr. 7 (Nummer 38 Buchst. a Doppelbuchst. cc)** muss zudem aus sprachlichen Gründen noch das - in der wegfallenden bisherigen Nummer 8 enthaltene - Wort „oder“ angefügt werden.

**Zu Nummer 40 (§ 67 Abs. 2 Satz 1):**

Die Empfehlung dient nur der sprachlichen Berichtigung.

**Zu Nummer 41 (§ 68):****Zu Buchstabe b (Absatz 2):****Zu Doppelbuchstabe aa (Satz 1):**

Die Fundstelle der letzten Änderung des Gesetzes über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen ist zu aktualisieren.

Siehe im Übrigen die Empfehlung und die Erläuterung zu Nummer 2/1 (§ 4). Hier wird zwar auch das Wort „Bezüge“ verwendet. Eine Änderung ist aus Sicht des Ausschusses an dieser Stelle aber nicht erforderlich, weil mit dem Wort hier alle Arten von „Bezügen“ gemeint sind, die den betroffenen Beamtinnen und Beamten nachträglich zu gewähren sind.

**Zu Doppelbuchstabe bb (Satz 2):**

Es handelt es sich nur um eine redaktionelle Folgeänderung zu der Empfehlung, Satz 1 zu ändern.

**Zu Nummer 42 (Überschrift des Fünften Kapitels des Vierten Teils):**

Hier handelt es sich wiederum nur um eine rechtsförmliche Berichtigung des Änderungsbefehls.

**Zu Nummer 43 (§ 69):****Zu Buchstabe c (Absatz 2):**

Siehe die Empfehlung und die Erläuterung zu Nummer 30 Buchst. b (§ 55 Abs. 2). Hier soll die Kostenfolge einer Entscheidung des Gerichts nach dem neuen Satz 2/1 des § 55 Abs. 2 geregelt werden.

**Zu Nummer 45 (§ 72):****Zu Buchstabe c (Absatz 4):**

Es handelt sich lediglich um eine redaktionelle Vereinfachung (Kürzung).

**Zu Nummer 46 (§ 73 Satz 1):**

Die Empfehlung dient nur der Anpassung an den sonstigen Sprachgebrauch des Gesetzes (sprachliche Vereinheitlichung).

**Zu Nummer 50 (§ 76):**Zu Absatz 1:

In der Vorschrift soll zur Erleichterung der Rechtsanwendung auch der „Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes“ mit einem genauen Datum bezeichnet werden, zumal nach weiteren Änderungen des Gesetzes später nicht mehr eindeutig zu bestimmen sein wird, was mit „diesem Gesetz“ gemeint ist.

Im Übrigen handelt es sich nur um redaktionelle Änderungen, auch im Hinblick auf die nachfolgend empfohlene Streichung des Absatzes 2.

Zu Absatz 2:

Die Regelung wird auch nach Auffassung des Fachministeriums nicht benötigt, sodass der Ausschuss empfiehlt, sie zu streichen. Denn wenn in den Fällen nach Absatz 1 Satz 1 das NDiszG in der bis zum Inkrafttreten des Artikels 2 geltenden Fassung anzuwenden ist, umfasst dies grundsätzlich auch die früher in Kraft getretenen Änderungen durch Artikel 1, sodass auch § 30 Abs. 3, § 34 Abs. 3 und § 50 a in der Fassung nach Artikel 1 gemäß Absatz 1 Satz 1 unmittelbar anzuwenden sind.

**Zu Artikel 3 (Änderung des Niedersächsischen Beamtengesetzes):****Zu Nummer 1 (§ 31 Abs. 3):****Zu Buchstabe a (Satz 2):**

Siehe die Erläuterung zu Artikel 2 Nr. 19 (§ 38 NDiszG, dort zu Absatz 1 Nr. 3).

**Zu Buchstabe b (Satz 4):**

Buchstabe b enthält in redaktionell angepasster Fassung den im Gesetzentwurf für die Nummer 1 allein vorgesehenen Änderungsbefehl.

Artikel 3 soll nach Artikel 6 Abs. 1 insgesamt sofort in Kraft treten, die Neufassung des § 38 NDiszG durch Artikel 2 Nr. 19, die hier redaktionell nachvollzogen werden soll, jedoch nach Artikel 6 Abs. 2 erst später. Für die Übergangszeit ginge die neue Regelung in § 31 Abs. 3 Satz 4 NBG folglich ins Leere. Deshalb wird zu Artikel 6 vorgeschlagen, das Inkrafttreten des Artikels 2 (Nr. 19) und des Artikels 3 Nr. 1 Buchst. b zu synchronisieren, indem Artikel 3 Nr. 1 Buchst. b in die Regelung des späteren Inkrafttretens nach Artikel 6 Abs. 2 einbezogen wird (s. u.).

**Zu Nummer 2 (§ 42):**

Es handelt sich im Wesentlichen um redaktionelle Empfehlungen zur Kürzung der Änderungsbefehle.

**Zu Buchstabe a (Überschrift):**

In der Überschrift der entsprechenden Regelung in § 56 des Bundesbeamtengesetzes (BBG) heißt es zwar anstelle der Worte „nachamtliche Verfassungstreuepflicht“ „Bekanntnis zu der freiheitlichen demokratischen Grundordnung“. Das Fachministerium möchte daran festhalten. Auch der Ausschuss sieht insoweit keinen Änderungsbedarf.

**Zu Buchstaben b (Absatz 1):**

Der bisherige Wortlaut des § 42 soll nicht geändert, sondern nur Absatz 1 werden.

**Zu Buchstabe c (Absatz 2):**

Der tatsächlich nur neue Absatz 2 soll sprachlich an die entsprechende Regelung in § 56 Satz 3 BBG wie auch an § 33 Abs. 1 Satz 3 BeamtStG angepasst werden („freiheitlichen“ statt „freiheitlich“; vgl. z. B. auch Artikel 18 Satz 1 und Artikel 21 Abs. 2 und 3 Satz 1 GG).

**Zu Nummer 3 (§ 50):****Zu Buchstabe b (Satz 2):**

Die vorgesehene neue Regelung entspricht zwar § 77 Abs. 2 Satz 3 BBG. Hier wie dort stellt sich aber die Frage, warum ein Verstoß gegen die nachamtliche Verfassungstreuepflicht bzw. die Pflicht zum Bekenntnis zu der freiheitlichen demokratischen Grundordnung ausdrücklich als Dienstvergehen deklariert - oder besser: fingiert („gilt als“) - werden muss. Dass es sich um eine Dienstpflicht handelt, deren Verletzung ein Dienstvergehen ist, dürfte jeweils klar sein. Das Fachministerium hat darauf hingewiesen, dass im Einzelfall umstritten sein könne, welche Dienstpflichten nach Eintritt in den (einstweiligen) Ruhestand fortgelten, und hält die Regelung daher hier wie dort zur Klarstellung für sinnvoll. Der Ausschuss schließt sich dem an und empfiehlt insoweit keine Änderung.

**Zu Nummer 4 (§ 77):**

Siehe die Erläuterung zu Artikel 2 Nr. 7 (§ 13 NDiszG).

**Zu Nummer 5 (§ 95 a):**

Die Regelung beruht auf einem entsprechenden Änderungsvorschlag der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen. Zur Begründung heißt es dort:

*„In § 95 a NBG soll künftig die Verpflichtung des Verfassungsschutzes zur initiativen Übermittlung von Erkenntnissen an die jeweilige Dienstbehörde geregelt werden. Informationen, die der Verfassungsschutz als sogenanntes Frühwarnsystem der Demokratie u. a. über Bestrebungen gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung sammelt und auswertet, sollen auf diese*

Weise zeitnah auch den Dienstbehörden zur Verfügung stehen, soweit hieran Beamtinnen oder Beamte beteiligt sind. Bisher darf der niedersächsische Verfassungsschutz solche Erkenntnisse nur auf Ersuchen bestimmter Stellen übermitteln, wie z. B. an Strafverfolgungsbehörden, Einstellungsbehörden und Waffenbehörden. Mit § 95 a wird die Übermittlung von tatsächlichen Anhaltspunkten über Beamtinnen und Beamte, die Zweifel an deren Verfassungstreue begründen können, durch den niedersächsischen Verfassungsschutz an sonstige Behörden einfachgesetzlich geregelt. Ziel ist es, Beamtinnen und Beamte, die nicht die Gewähr dafür bieten, für die freiheitliche demokratische Grundordnung einzustehen und diese zu bewahren, besser identifizieren zu können. Die einfachgesetzliche Gestaltung der Übermittlung von personenbezogenen Informationen und Daten durch Verfassungsschutzbehörden ist vor allem durch die Rechtsprechung des [BVerfG] geprägt. Das BVerfG verankert die Nachrichtendienste auch in seiner aktuellen Rechtsprechung (s. BVerfG, Urt. v. 26.4.2022 - 1 BvR 1619/17; Beschluss des BVerfG vom 17.7.2024 - 1 BvR 2133/22) fest in der Sicherheitsarchitektur, innerhalb der sie nicht lediglich Vorfeldaufgaben zur Aufklärung und Regierungsinformation erfüllen, sondern aktiv dazu beitragen, einen übergreifenden Sicherheitsauftrag zu erfüllen. Daher werden Datenübermittlungsregelungen an andere Behörden unter bestimmten Voraussetzungen auch grundsätzlich gebilligt. An solche Übermittlungen stellt der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit im engeren Sinne jedoch besondere Anforderungen. Die Übermittlungsbefugnisse einer Verfassungsschutzbehörde richten sich dabei nach den Grundsätzen der Zweckbindung und der Zweckänderung. Der Gesetzgeber kann eine weitere Nutzung der Daten auch zu anderen Zwecken als denen der ursprünglichen Datenerhebung erlauben (Zweckänderung). Dabei ist jedoch zu beachten, dass sich der Datenaustausch durch einander korrespondierende Eingriffe von Abfrage und Übermittlung bzw. Übermittlung und Empfang vollzieht, die jeweils einer eigenen Rechtsgrundlage bedürfen. Der Gesetzgeber müsse, bildlich gesprochen, nicht nur die Tür zur Übermittlung von Daten öffnen, sondern auch die Tür zu deren Empfang. Erst beide Rechtsgrundlagen gemeinsam, die wie eine Doppeltür zusammenwirken müssen, berechneten zu einem Austausch personenbezogener Daten (vgl. BVerfG, Beschluss vom 27. Mai 2020 - 1 BvR 1873/13, 1 BvR 2618/13). Die Übermittlung von personenbezogenen Daten und Informationen durch die Verfassungsschutzbehörde an eine andere Stelle stellt immer einen erneuten Grundrechtseingriff dar, sodass die Übermittlung gemessen am Verhältnismäßigkeitsgebot zu rechtfertigen ist, das wiederum materielle Übermittlungsschwellen fordert. Besonders kritisch ist die Verhältnismäßigkeit zu betrachten, wenn es um den Austausch von Erkenntnissen geht, die mit nachrichtendienstlichen Mitteln erlangt wurden. Diese Erkenntnisse wurden durch einen besonders schwerwiegenden Eingriff in die Rechte der oder des Betroffenen erlangt. Die Anforderungen an die Übermittlungsschwelle unterscheiden sich danach, an welche Stelle übermittelt werden soll (Übermittlung an Gefahrenabwehrbehörden, Strafverfolgungsbehörden oder sonstige Stellen). Hier ist für das BVerfG hinsichtlich der Höhe der Übermittlungsschwelle insbesondere entscheidend, ob die empfangende Stelle über operative Befugnisse verfügt, wobei das BVerfG den Begriff der ‚operativen Befugnis‘ auch in seiner neuesten Entscheidung zum Hessischen Verfassungsschutzgesetz (Beschluss des BVerfG vom 17.7.2024 - 1 BvR 2133/22) eher im Vagen lässt. So dürfen nach dem BVerfG personenbezogene Daten, die aus Überwachungsmaßnahmen gewonnen wurden, an sonstige Behörden nur übermittelt werden, wenn dies zum Schutz eines Rechtsguts mit besonderem Gewicht geschieht und der in der Übermittlungsnorm geregelte Übermittlungsanlass solcher Art ist, dass die empfangende Behörde hierfür zu einem Grundrechtseingriff von der Intensität der Ersterhebung ermächtigt werden dürfte (Grundsatz der hypothetischen Datenneuerhebung).

Zu Absatz 1:

Diese Regelung normiert, dass nur dann eine Übermittlung nach §§ 30 Abs. 1, 32 a Nr. 4 Buchst. b NVerfSchG von mit nachrichtendienstlichen Mitteln gewonnenen Erkenntnissen durch den Niedersächsischen Verfassungsschutz erfolgen darf, wenn diese Erkenntnisse Zweifel an der Verfassungstreue der betroffenen Beamtin oder des betroffenen Beamten begründen können. Dies trägt der Auffassung des BVerfG Rechnung, dass bei gesetzlich geregelten, herausgehobenen Zusammenhängen mit besonders hohem Gefahrenpotenzial für hochrangige Rechtsgüter und einer engen Verbindung zu den Schutzgütern des Verfassungsschutzes auf der Grundlage entsprechender tatsächlicher Anhaltspunkte im Einzelfall eine solche Übermittlung grundsätzlich möglich ist (Beschluss des BVerfG vom 17.7.2024 - 1 BvR 2133/22,

Rn. 113). Hinsichtlich der Schwere des Grundrechtseingriffs ist zu beachten, dass das Eingriffsgewicht bei einer Übermittlung zu dienstrechtlichen Zwecken dadurch gemildert sein dürfte, dass die übermittelte Information nicht direkt zu einem erheblichen Nachteil des Betroffenen führen kann. Zum einen müssen solche Erkenntnisse - wenn sie beispielsweise in einem Disziplinarverfahren verwendet werden sollen - einer formalisierten Beweisführung vor Gericht standhalten können und zum anderen sind sie in der Regel eher verdachtsbegründend und geben den Anstoß zu weiteren Ermittlungen der Dienstbehörde, um belastbare Beweismittel zu beschaffen.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 regelt die notwendigen technischen und organisatorischen Maßnahmen in Bezug auf die Datenverarbeitung. Sie entsprechen weitgehend den sachlich vergleichbaren Regelungen des § 108a Abs. 2 NBG. Die Anweisungen beziehen sich nach der Entgegennahme der übermittelten Daten sowohl auf die Aufbewahrung der Daten in einer Sachakte, in einer Personalakte als auch in einer Disziplinarakte. Daneben ergeben sich die Pflichten der Dienstbehörde bei der Verarbeitung der empfangenen Daten insbesondere auch aus § 32 h NVerfSchG. Demnach sind die Zweckbindung (Absatz 1 Satz 1), die Aufrechterhaltung besonderer Kennzeichnungspflichten (Absatz 1 Satz 2) sowie besondere Löschpflichten (Absatz 2) zu beachten.

Zu Absatz 3:

Absatz 3 legt die Anforderungen an den Umgang mit den übermittelten Daten hinsichtlich deren Löschung und der Informationspflichten gegenüber den Betroffenen fest. Satz 1 regelt die Modalitäten der Löschung der übermittelten Daten. Werden die Daten weder zur Personalakte genommen noch ein Disziplinarverfahren eingeleitet, sind die Daten aus der Sachakte zu entfernen und zu löschen. Satz 2 statuiert den Umgang mit den Informationspflichten der Dienstbehörde hinsichtlich der Datenverarbeitung gegenüber den betroffenen Beamten und Beamtinnen, da bei der Information der Betroffenen Artikel 14 Abs. 5 lit. c DSGVO einschlägig ist. Es handelt sich bei einer Übermittlung der personenbezogenen Daten durch den Verfassungsschutz an eine andere Dienstbehörde um eine Erhebung von Daten, die nicht bei der betroffenen Person vorgenommen wird, sodass Artikel 14 DSGVO einschlägig ist. Dieser regelt Art und Umfang der Informationspflichten. Nach Artikel 14 Abs. 5 lit. c DSGVO bestehen diese Informationspflichten jedoch nicht, falls die Erlangung ausdrücklich durch das Recht der Mitgliedstaaten geregelt ist, dem der oder die Betroffene unterliegt und dieses Recht geeignete Maßnahmen zum Schutz der berechtigten Interessen des oder der Betroffenen vorsieht. Eine solche Regelung soll in ihrem Schutz- und Informationsstandard dem von Artikel 14 DSGVO geforderten Informationsgehalt gleichkommen. Dies wird durch die Regelungen des Satz 2 gewährleistet. Sobald die übermittelten Daten zur Personalakte genommen worden sind, greifen die Vorschriften über die Personalakten der §§ 88 ff. NBG. Hier kommt für die Löschung und Information der Betroffenen insbesondere der § 93 NBG zum Tragen. Sobald ein Disziplinarverfahren eingeleitet worden ist, finden die dortigen Löschrufen Anwendung, siehe § 17 NDiszG. Die Information des betroffenen Beamten oder der betroffenen Beamtin wird in diesem Fall durch die Mitteilung der Einleitung an diese und der damit einhergehenden Einräumung einer Äußerungsmöglichkeit vorgenommen. Unabhängig von dieser Ausgestaltung der Informationspflichten kann gemäß § 8 NDSG im Einzelfall von der Erteilung der Information abgesehen werden. Dieser gilt gemäß § 88 Abs. 1 Satz 2 NBG für Verarbeitung personenbezogener Daten ergänzend zu den Regelungen des NBG. Insbesondere kann demnach zur Geheimhaltung im öffentlichen Interesse (§ 8 Nr. 3 NDSG) oder zur Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit (§ 8 Nr. 3 NDSG) von einer Information abgesehen werden. Ebenso kann gemäß § 9 NDSG von der Erteilung von Auskünften in diesem Zusammenhang abgesehen werden.“

Der Ausschuss hat keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Regelung, empfiehlt aber auch insoweit einzelne Änderungen:

Zur Überschrift:

Die im Änderungsvorschlag vorgesehene Überschrift passt nicht recht zum Inhalt der Regelung. Denn diese soll im NBG in dem Abschnitt verortet werden, der die Personaldatenverarbeitung und Personalakten betrifft, und nicht etwa regeln, unter welchen Voraussetzungen die personalakten-

führende Stelle personenbezogene Daten einer Beamtin oder eines Beamten an sonstige Behörden übermitteln darf (vgl. etwa § 92 NBG: „Übermittlung ... von Personalakten ... an Dritte“), sondern vielmehr, dass und unter welchen Voraussetzungen die Verfassungsschutzbehörde personenbezogene Daten einer Beamtin oder eines Beamten an die Behörde, die zur Prüfung der Einleitung eines Disziplinarverfahrens zuständig ist, übermitteln darf oder muss, und wie die empfangende Behörde mit diesen Daten umzugehen hat. Danach würde die im Änderungsvorschlag vorgesehene Überschrift zwar passen, wenn es sich um eine im NVerfSchG zu treffende Regelung handeln würde (vgl. dort etwa auch die Überschrift des § 30: „Übermittlung an inländische öffentliche Stellen“). Bei einer Regelung im NBG passt sie hingegen nicht. Durch die empfohlene Fassung der Überschrift soll zum Ausdruck gebracht werden, dass es hier in erster Linie um die Übermittlung personenbezogener Daten durch die Verfassungsschutzbehörde an die Dienstbehörde geht.

#### Zu Absatz 1:

Es wird empfohlen, den ersten Satzteil genauso wie § 30 Abs. 3 Satz 1 NDiszG in der zu Artikel 1 Nr. 6 vorgeschlagenen Fassung (s. o.) zu formulieren (ähnlich auch § 108 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 NBG). Dadurch soll zum Ausdruck kommen, dass es sich bei der vorliegenden Regelung praktisch um ein „Spiegelbild“ jener Regelung handelt, wobei jene Regelung den Fall einer Übermittlung auf Ersuchen nach § 32 a Nr. 4 Buchst. a NVerfSchG und die hiesige Regelung den Fall einer verpflichtenden Übermittlung nach § 32 a Nr. 4 Buchst. b NVerfSchG betrifft, es in beiden Regelungen aber um dieselbe Art von Erkenntnissen geht.

Die im Änderungsvorschlag enthaltene Formulierung „zur Sicherstellung der erforderlichen dienstrechtlichen Maßnahme[n]“ ist zwar § 49 Abs. 1 Satz 1 BeamtStG entlehnt, inhaltlich aber hier wie dort unklar. Letztlich geht es hier um die Prüfung, ob überhaupt dienstrechtliche Maßnahmen gegen die Beamtin oder den Beamten erforderlich und deswegen einzuleiten sind. Dabei kann es sich um ein Disziplinarverfahren, bei Beamtinnen und Beamten auf Probe oder auf Widerruf eine Entlassung nach § 31 Abs. 3 oder sonstige Maßnahmen handeln. Die empfohlene Formulierung „zur Prüfung, ob dienstrechtliche Maßnahmen gegen die Beamtin oder den Beamten einzuleiten sind“ soll dies zum Ausdruck bringen. Ist die Dienstbehörde nicht Disziplinarbehörde und soll ein Disziplinarverfahren geprüft werden, muss die Dienstbehörde die ihr vorliegenden Erkenntnisse an die Disziplinarbehörde weiterleiten. Dies ist nach Erklärung des Fachministeriums aber auch sonst üblich, wenn die Dienstbehörde Kenntnis von einem möglicherweise disziplinarwürdigen Verhalten einer Beamtin oder eines Beamten erhält.

#### Zu Absatz 2:

##### Zu Satz 1:

Die Regelung soll an § 108 a Abs. 2 Satz 1 NBG angelehnt sein. „Gesondert“ bezieht sich daher also darauf, dass die Daten, bevor über ihre weitere Verwendung entschieden worden ist, zunächst gesondert *von der Personalakte* aufzubewahren sind. Dies soll auch ausdrücklich so geregelt werden.

#### Zu Absatz 3:

##### Zu Satz 1:

Es wird empfohlen, die Abfolge der drei verschiedenen Entscheidungsmöglichkeiten der empfangenden Behörde deutlicher herauszustellen: Zunächst ist darüber zu entscheiden, ob ein Disziplinarverfahren eingeleitet wird. In diesem Fall wären die Daten nach den für das Disziplinarverfahren geltenden Regelungen zu behandeln. Insbesondere wären sie der Beamtin oder dem Beamten nach § 21 NDiszG im Rahmen der Einleitungsmitteilung zur Kenntnis zu geben. Falls kein Disziplinarverfahren eingeleitet wird, könnten die Daten zur Personalakte genommen werden, falls es sich um Personalaktendaten im Sinne des § 50 BeamtStG handelt (andernfalls dürften sie nach § 88 Abs. 2 Satz 1 NBG nicht zur Personalakte genommen werden). In diesem Fall wäre die Beamtin oder der Beamte nach § 90 NBG anzuhören. Erst in dem Fall, dass die Daten auch nicht zur Personalakte genommen werden, sind sie zu löschen. Hierzu empfiehlt der Ausschuss auf Vorschlag seitens der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen, ausdrücklich zu regeln, dass die Daten gegebenenfalls *unverzüglich* zu löschen sind, weil es sich in der Regel um besonders sensible Daten handelt.

Zu Satz 2:

Vgl. die Empfehlung und die Erläuterung zu Artikel 1 Nr. 6 (§ 30 Abs. 3 Satz 4 NDiszG). Um nicht Gefahr zu laufen, dass durch die Mitteilung an die Beamtin oder den Beamten geheimhaltungsbedürftige Informationen aus dem Bereich der Verfassungsschutzbehörde bekannt werden, wird empfohlen, auch hier zu regeln, dass nur über die Datenverarbeitung „dem Grunde nach“, also nicht über den konkreten Inhalt der betreffenden Erkenntnisse zu informieren ist.

Insgesamt wird bei der Anwendung des Absatzes 3 zu beachten sein, dass die Pflichten aus § 32 h NVerfSchG, der nach Absatz 2 Satz 3 ausdrücklich unberührt bleiben soll, weiter bestehen. Satz 1 könnte aber eine weitergehende Löschungspflicht als diejenige nach § 32 h NVerfSchG beinhalten.

**Zu Artikel 3/1 (Änderung des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes):****Zu § 12 Abs. 1:**

Die hier wiedergegebene Änderung entspricht - redaktionell leicht berichtigt - ebenfalls einem Änderungsvorschlag der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen. Zur Begründung wird in dem Änderungsvorschlag ausgeführt:

*„Die Aufnahme des § 95 a NBG in die bestehende Verweisungskette dient der Einbeziehung der beamtenrechtlichen Vorschrift auch für nicht beamtete Beschäftigte einer öffentlichen Stelle. Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts [(BAG)] gilt die beamtenrechtliche Pflicht zur Verfassungstreue in abgestufter Form in Abhängigkeit von der Funktion auch für Beschäftigte der öffentlichen Verwaltung („Funktionstheorie“; BAG, Urt. v. 6. 9. 2012 - 2 AZR 372/11). Die Anwendung der Regelung des § 95 a NBG dient daher der effektiven Umsetzung dieser arbeitsrechtlichen Anforderung an die Verfassungstreue.“*

In Bezug auf den vorgeschlagenen Regelungstext empfiehlt der Ausschuss keine inhaltlichen Änderungen.

**Zu Artikel 4 (Änderung des Niedersächsischen Richtergesetzes):****Zu Nummer 1 (§ 94):**

Es wird aus systematischen Gründen und wegen des Sachzusammenhangs empfohlen, die im Entwurf als § 95 Abs. 4 Satz 2 vorgesehene Regelung bereits an dieser Stelle zu treffen.

Für Disziplarklagen gegen Richterinnen, Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte sollen die bisher geltenden Vorschriften des NDiszG über das gerichtliche Disziplinarverfahren im Vierten Teil des NDiszG grundsätzlich fortgelten. Vollständig ausgenommen sein soll weiterhin nur das dortige Erste Kapitel über die Disziplinargerichtsbarkeit. Daher wird empfohlen, diese Ausnahme auch ausdrücklich zu regeln.

Da der bisherige Wortlaut des § 94 grundsätzlich die „sinngemäße“ (und nicht die „entsprechende“) Anwendung des NDiszG vorsieht, soll im neuen Satz 2 ebenso formuliert werden.

**Zu Nummer 2 (§ 95):**Zu Absatz 4:Zu Satz 1:

Die Regelung kann durch eine Angleichung an den Wortlaut des § 34 Abs. 1 NDiszG verkürzt werden. Dass die Disziplarklage von der obersten Dienstbehörde als oberster Disziplinarbehörde zu erheben ist, ergibt sich nach Auffassung des Ausschusses bereits aus § 98 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 und Abs. 3 und muss hier, anders als in der Entwurfsbegründung angenommen, nicht noch einmal ausdrücklich geregelt werden.

Zu Satz 2:

Siehe die Empfehlung und die Erläuterung zu Nummer 1 (§ 94).

**Zu Nummer 3 (§ 98):**

Die Ergänzung des § 98 wird auf Anregung des Justizministeriums empfohlen. Sie betrifft die Zuständigkeit und das Verfahren und gilt bisher nur für Disziplinarverfahren gegen Richterinnen und Richter.

**Zu Artikel 6 (Inkrafttreten):****Zu Absatz 2:**

Siehe die Erläuterung zu Artikel 3 Nr. 1 Buchst. b. Jene Regelung soll hier einbezogen werden, um ein zeitgleiches Inkrafttreten des Artikels 2 Nr. 19 (Neufassung des § 38 NDiszG) und der darauf verweisenden Regelung in Artikel 3 Nr. 1 Buchst. b (§ 31 Abs. 3 Satz 4 NDiszG) zu gewährleisten.